

<i>Ruth Reimann</i>	Der gesetzliche Schutz extrakorporaler Embryonen und seine Bedeutung für ihren Status
<i>Wolfgang Philipp</i>	Meinungsfundamentalismus oder Lebensschutz?
<i>OVG Münster</i>	Finanzierung von Schwangerschaftsberatung gem. § 2 SchKG
<i>OVG Lüneburg</i>	Keine Förderung katholischer Beratungsstellen nach dem SchKG

Editorial

- 1 Kostenfaktor

Thema

RiLG Dr. Ruth Reimann, Köln

- 2 Der gesetzliche Schutz extrakorporaler Embryonen und seine Bedeutung für ihren Status

Beitrag

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Philipp, Mannheim

- 7 Meinungsfundamentalismus oder Lebensschutz?

Standpunkt

- 9 Versuche, das Würdegebot des Grundgesetzes zu umgehen

Judikatur

- 11 OVG Münster: Finanzierung von Schwangerschaftsberatung gem. § 2 SchKG
- 16 OVG Lüneburg: Keine Förderung katholischer Beratungsstellen nach dem SchKG
- Prof. Dr. Axel Azzola*
- 22 Anmerkung zu OVG Münster und OVG Lüneburg

Rezensionen

- 24 Embryologie
- 24 Stammzellforschung
- 25 Transplantation
- 25 Embryonenforschung international

Umschau

- 26 Schwangerenberatung
- 27 Sterbehilfe
- 27 Regelungsbedarf zur Sterbehilfe
- 28 Embryonenforschung

III **Trends**IV **Aus der JVL**

20 Jahre JVL, Einladung zum Symposium

impresum

Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL)

ISSN 0944-4521

Redaktion

Rainer Beckmann, (verantwortlich), Richter am AG, Würzburg (rb), Dr. Ruth Reimann, Richterin am Landgericht, Leichlingen (rei), Knut Wiebe, Richter am Landgericht, Köln (kw)

Anschrift der Redaktion

Weißdornweg 1
97084 Würzburg
eMail: zfl@juristen-vereinigung-lebensrecht.de
Telefon: 09 31 / 35 99 490

Herausgeber

Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.
Postfach 50 13 30, D-50973 Köln
Telefon: 0221/13 44 78
Telefax: 0221/2 22 59 57

www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de
eMail: info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de

Vorstand der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V.

Bernward Büchner, Vors. Richter am VG, Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Herbert Tröndle, Präs. d. LG a.D., Waldshut/Tiengen; Rainer Beckmann, Richter am AG, Würzburg; Dr. Werner Esser, Notar a.D., Köln; Erika Nagel, Richterin am AG, Brühl

Satz & Layout

Rehder & Partner Medienagentur, Aachen

Druck

Luthe Druck und Medienservice, Köln

Abonnement

Die ZfL erscheint viermal jährlich. Das Jahresabonnement beträgt 18 Euro inkl. Versand (Studenten zahlen 12 Euro).

Zahlungen erfolgen über die Dresdner Bank Köln, BLZ 370 800 40, Konto-Nr. 4 769 600. Bestellungen an den Herausgeber erbeten.

Hinweis

Die ZfL ist urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers wieder. Die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. ist interdisziplinär und nur dem Recht verpflichtet. Sie ist als gemeinnützig anerkannt.

Leserbriefe und Manuskripte ...

sind jederzeit willkommen und werden an die Anschrift der Redaktion erbeten.

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Karl Lackner, Heidelberg

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rübner, Köln

Prof. Dr. med. Traute Schroeder-Kurth, Eibelstadt

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Kostenfaktor

In Zeiten wie diesen, in denen es dem Staat an allen Ecken und Enden am Geld fehlt, kann es eigentlich niemanden verwundern, dass auch die ungeborenen Kinder nur noch unter finanziellen Gesichtspunkten auf der politischen Agenda auftauchen. In den letzten Monaten war dies besonders auffällig.

Da ist zunächst der Umstand, dass die statistisch erfassten Abtreibungen seit der „Reform“ von 1995 durchschnittlich zu 90 Prozent vom Staat direkt aus Steuermitteln bezahlt werden und damit einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellen. Im Jahr 2003 haben die Länder den Krankenkassen mehr als 40 Millionen Euro erstattet, die diese für Abtreibungsleistungen nach dem „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ vorgestreckt hatten (vgl. *Lebensforum* 4/2003, S. 4 ff.). Der „besondere Fall“, in dem eine Frau aus sozialer Not nicht in der Lage ist, die Kosten für eine - laut Bundesverfassungsgericht - rechtswidrige Abtreibung nicht selbst tragen zu können (durchschnittlich ca. 300 Euro), ist offenbar der Normalfall. In dem an falschen Etiketten reichen „Abtreibungsrecht“ („Beratungsregelung“, „medizinische Indikation“) stellt dies nur einen weiteren Etikettenschwindel dar.

Des Weiteren fällt bei einem Blick auf die Bevölkerungsstruktur und die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme auf, dass die abgetriebenen Kinder „fehlen“. Die „Jungen“ nehmen einen immer kleineren und die „Alten“ einen immer größeren Teil der Gesamtbevölkerung ein. Ein Trend, der unumkehrbar scheint. Ob das Rentensystem hätte gerettet werden können, wenn nicht seit Mitte der siebziger Jahre ohne nennenswerten Widerstand des Rechtsstaates Millionen von Kindern vor der Geburt getötet worden wären, ist eine interessante, aber letztlich akademische Frage. Jedenfalls wird die Situation der Rentenversicherung, der Pflegeversicherung und auch der Krankenversicherung nicht einfacher, wenn immer weniger Beitragszahlern immer

mehr und ältere Leistungsempfänger gegenüber stehen. Abtreibungen kosten nicht nur Geld, sie verursachen auch zukunftsbezogene Einnahmeverluste in allen umlagefinanzierten Sozialsystemen.

Nun wäre es verfehlt, aus diesen Entwicklungen die Forderung abzuleiten, man solle die Regelungen zur Abtreibung verschärfen, weil auf diesem Wege dem Staat ein Kostenfaktor erspart und den Sozialversicherungen künftige Einnahmen gesichert werden könnten. Dies wäre eine kaum zu rechtfertigende Instrumentalisierung von Menschenleben. Aber die Feststellung, dass ungeborene Kinder nicht mehr wegen ihrer Menschenwürde und ihres Lebensrechts ein Thema der politischen Auseinandersetzung sind, sollte aufhorchen lassen. Wie weit sind wir gekommen, wenn die ungeborenen Kinder von der großen Mehrheit unserer „Volksvertreter“ nicht mehr um ihrer selbst willen beachtet, sondern nur noch als potentielle Abgabenzahler bzw. bedauerlicher Ausgabeposten wahrgenommen werden?

Angesichts dieser Rahmenbedingungen ist es leider notwendig, die Kostenfrage und die Bevölkerungsentwicklung als Themen aufzugreifen, damit das Schicksal der ungeborenen Kinder überhaupt wahrgenommen wird. Vielleicht kann es auf diesem Wege gelingen, die Entscheidungsträger wieder an den rechtlichen Kern der Auseinandersetzung heranzuführen.

Rainer Beckmann

RiLG Dr. Ruth Reimann, Köln

Der gesetzliche Schutz extrakorporaler Embryonen und seine Bedeutung für ihren Status

Die Nachricht von der erstmaligen Herstellung embryonaler Stammzellen aus eigens für diesen Zweck geklonter Embryonen¹ hat der Diskussion um den rechtlichen Status menschlicher Embryonen neue Nahrung gegeben. Nach „Dolly“, dem Klon-Schaf, und einigen anderen Tierarten ist nun der Mensch zum „Versuchskaninchen“ der Klonwissenschaft geworden. Die Technisierung der Menschenherstellung schreitet voran: nicht einmal die natürlichen „Ausgangsmaterialien“ - Eizelle und Samenzelle - finden hierbei Verwendung, sondern isolierte Körperzellkerne und entkernte Eizellen, Zooten, die so in der Natur nicht vorhanden sind.

Das Forscherteam hat mit seinen Experimenten den Weg zum so genannten „therapeutischen Klonen“ geebnet und auch das reproduktive Klonen - also die Geburt geklonter Menschen - wahrscheinlicher gemacht. Aber nicht nur beim Thema Klonen, sondern auch in der Stammzellforschung allgemein oder der Präimplantationsdiagnostik steht der frühe Embryo im Mittelpunkt. Aktuell wie die naturwissenschaftliche Seite der neuen Biotechniken ist daher die Frage nach dem (verfassungs-)rechtlichen Status dieses extrakorporalen Embryos. Denn er ist „Gegenstand“ dieser neuen „Behandlungen“, die nicht im rechtsfreien Raum, sondern in Deutschland unter Geltung des Grundgesetzes erfolgen. Die ethische und moralische Bewertung der zugrunde liegenden medizintechnischen Verfahren in der juristischen Fachliteratur ist sehr unterschiedlich. Handelt es sich bei dem extrakorporalen Embryo um einen Menschen, ein Subjekt also, dem Menschenwürde und Lebensrecht zukommen? Oder hat man es mit einer Sache zu tun, mit der man weitgehend beliebig verfahren kann? Ist der Embryo ein „Noch-nicht-aber-bald“-Mensch, dem im Sinne eines „abgestuften Lebensschutzes“² irgendwann im Laufe seiner Entwicklung, jedoch nicht vor der Einnistung in die Gebärmutter-schleimhaut, Menschenwürde und Lebensrecht zukommen?

Schon diese Fragen zeigen, dass die Erörterung des rechtlichen Status des extrakorporalen Embryos vorrangig auf der Ebene des Verfassungsrechts angesiedelt ist. Dort ist zu klären, ob und gegebenenfalls ab wann der extrakorporale Embryo vom Schutzbereich der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG erfasst ist.³ Der vorliegende Beitrag versteht sich als Ergänzung der verfassungsrechtlichen Diskussion. In dem Bewusstsein der Maßgeblichkeit des Verfassungsrechts soll hier der Frage nach dem einfachgesetzlichen Schutz des extrakorporalen Embryos und der möglichen Konsequenzen für dessen (grund-)rechtlichen Status nachgegangen werden.

Welche Schutzvorkehrungen trifft bereits heute die Rechtsordnung unterhalb des Verfassungsrechts zu seinen Gunsten? Können hieraus Rückschlüsse auf die Haltung der Rechtsordnung insgesamt - und damit zumindest indirekt auch der Verfassung - gegenüber dem extrakorporalen Embryo und Folgerungen für dessen Status gezogen werden?

I. Das Embryonenschutzgesetz

Die Medizin hat seit 25 Jahren aufwändige Verfahren entwickelt, die – ungeachtet einer auch heute noch geringen Erfolgsquote – grundsätzlich in der Lage sind, ungewollt kinderlosen Paaren zu einem biologisch „eigenen“ Kind zu verhelfen. Die In-vitro-Fertilisation ermöglicht es, außerhalb des Mutterleibes eine der Frau entnommene Eizelle mit männlichem Samen zu befruchten und anschließend wieder in die Gebärmutter zu übertragen. Eine beachtliche Zahl ungewollt kinderloser Paare versucht bis heute, sich dieses Verfahren trotz seiner erheblichen körperlichen und psychischen Belastungen – nicht zuletzt für die Frau - zur Erfüllung des Nachwuchswunsches dienstbar zu machen. Wenngleich die Fortpflanzungsmedizin ihrer Intention nach die Entstehung von Menschen fördern und damit grundsätzlich einem „guten“ Ziel dienen will, ist ihr auf der anderen Seite doch die Gefahr des Missbrauchs immanent: der neue Mensch entsteht nicht mehr in einem natürlichen Schutzraum, dem Mutterleib, sondern im Reagenzglas. Und damit unterliegt er in bislang ungekanntem Maße dem Zugriff und der Verfügungsgewalt derjenigen Mediziner und Wissenschaftler, die ihn „gemacht“ haben.

Diese Gefahr veranlasste den bundesdeutschen Gesetzgeber zum Handeln. Er verabschiedete am 13.12.1990 ein Gesetz, das jeder Manipulation menschlichen Lebens bereits im Vorfeld begegnen und insbesondere die Grenzen der Anwendung der In-vitro-Fertilisation beim Menschen festlegen sollte: das Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG)⁴. Dabei stand der Gesetzgeber vor der Aufgabe, zwischen „kollid-

1 Vgl. FAZ v. 13.02.2004.

2 So Dreier, ZRP 2002, 377 ff.; siehe dazu die Entgegnung von Beckmann, ZRP 2003, 97 ff.

3 Vgl. hierzu Beckmann, Der Embryo und die Würde des Menschen, sowie Kluth, Der Embryo und das Recht auf Leben, in: Beckmann/Löhr (Hrsg.), Der Status des Embryos, 2003, S. 177 ff. u. 208 ff.

4 BGBl. I (1990), S. 2746 ff.

dierenden Verfassungswerten⁴⁵ abzuwägen: er musste sowohl den „Wertentscheidungen des Grundgesetzes zugunsten der Menschenwürde und des Lebens“⁴⁶ Rechnung tragen, durfte auf der anderen Seite aber auch die ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Freiheit von Forschung und Wissenschaft nicht über Gebühr einschränken. Das vor diesem Hintergrund entstandene, dem nicht im Strafgesetzbuch normierten Nebenstrafrecht zugehörige ESchG will daher strafrechtliche Verbote nur dort aussprechen, „wo sie zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter unverzichtbar“ sind. Das Gesetz geht ausweislich der Gesetzesmaterialien davon aus, dass „bereits mit Abschluss der Befruchtung, d.h. mit der Kernverschmelzung innerhalb der befruchteten Eizelle, menschliches Leben entsteht“⁴⁷. Das ESchG will sich ausdrücklich darauf beschränken, „möglichen Missbräuchen neuer Fortpflanzungstechniken zu begegnen“⁴⁸.

Schutzgut des ESchG ist nicht vorrangig der bereits in die mütterliche Gebärmutter Schleimhaut eingenistete, sondern der extrakorporale Embryo. Freilich lässt das Gesetz in seiner Gesamtheit erkennen, dass es darüber hinaus auch die Interessen des nach der In-vitro-Fertilisation in die Gebärmutter implantierten Embryos, der später geborenen Kinder und der Spender von Samen- und Eizellen im Blick hat. In diesem Sinne werden etwa die so genannte gespaltene Mutterschaft (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) und die Übertragung von mehr als drei befruchteten Eizellen (§ 1 Absatz 1 Nr. 3) verboten. Ferner sind die eigenmächtige Befruchtung sowie die eigenmächtige Embryonenübertragung (§ 4) unter Strafe gestellt. Eine Vielzahl der Normen wie auch die Gesetzesmotive lassen aber erkennen, dass das vorrangige Schutzobjekt des Gesetzes der extrakorporale Embryo ist.

So ist es verboten, eine menschliche Eizelle zu einem anderen Zweck zu befruchten als zu dem, bei der Frau, von der die Eizelle stammt, eine Schwangerschaft herbeizuführen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2). Damit wird u. a. ausnahmslos die künstliche, aber nicht „schwangerschaftsorientierte“ Befruchtung einer menschlichen Eizelle unter Strafe gestellt – also die Erzeugung eines extrakorporalen Embryos zu wissenschaftlichen, Forschungs- oder sonstigen Zwecken, die auf etwas anderes abzielen als die Herbeiführung einer Schwangerschaft bei der Eizellenspenderin. Die Gesetzesbegründung nimmt auf einen Kabinettsbericht zur künstlichen Befruchtung vom 10.02.1988⁹ Bezug, der es als unvereinbar mit dem grundgesetzlich verankerten Lebensrecht (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) ansieht, menschliche Einzellen außerhalb des Mutterleibes zu befruchten, wenn ihre Übertragung auf eine zur Austragung der Frucht bereite Frau von vorneherein ausgeschlossen oder überhaupt nicht beabsichtigt ist¹⁰. Somit ist nach der Begründung des Regierungsentwurfes ausdrücklich das Leben des Embryos Schutzgut des § 1 Abs. 1 Nr. 2. Da Embryonen, die zu

fremdnützigen Zwecken hergestellt werden, in geradezu klassischer Weise zum Objekt für andere werden, ist auch die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) angesprochen¹¹.

Des Weiteren soll das Entstehen sog. überzähliger Embryonen verhindert werden. Dies zeigt sich in dem Verbot, mehr Eizellen zu befruchten, als einer Frau innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5). Neben den bereits erwähnten Gründen (Vermeidung der missbräuchlichen Verwendung eines Embryos und der „gespaltenen Mutterschaft“) wird als ratio legis für diese Bestimmung das Bemühen genannt, eine „Befruchtung auf Vorrat“ zu verhindern¹². Erneut geht es um den Lebensschutz früher In-Vitro-Embryonen¹³. Ziel ist es, Gefahren für die Menschenwürde des Embryos zu bannen¹⁴.

Ebenfalls als strafbewehrt ist es, einer Frau einen Embryo vor Abschluss der Einnistung in die Gebärmutter zu entnehmen, um ihn auf eine andere Frau zu übertragen oder ihn zu nicht seiner Erhaltung dienenden Zwecken zu verwenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 6). Zwar betrifft diese Vorschrift unmittelbar nicht den Embryo im Reagenzglas, sondern zunächst denjenigen im Mutterleib. Schutzzweck der Bestimmung aber ist – neben dem Kindeswohl¹⁵, dem die so genannte Embryonenspende nach Ansicht des Gesetzgebers entgegensteht – wiederum der „frühe“ Embryo, der sich zwar anfangs noch „intrakorporal“ aufhält, durch die Methode der Ausspülung jedoch zu einem extrakorporalen werden kann. Auch er soll davor bewahrt werden, zu Forschungs- oder anderen fremdnützigen Zwecken missbraucht zu werden¹⁶.

Bei dem Verbot des künstlichen Verbringens einer menschlichen Samenzelle in eine menschliche Eizelle (sofern nicht eine Schwangerschaft herbeigeführt werden soll, § 1 Abs. 2), geht es wiederum um den Schutz des extrakorporalen Embryos. Die Vorschrift ergänzt das Verbot der nicht „schwangerschaftsorientierten“ künstlichen extrakorporalen Befruchtung für den Fall, dass Ziel der Handlung nicht die Befruchtung, sondern lediglich die Erzeugung der entsprechenden Vorkerne ist; denn auch an den Vorkernen sind bereits weitrei-

5 So in der Begründung des Regierungsentwurfes eines ESchG, BT-Drs. 11/5460, S. 6.

6 BT-Drs. 11/5460, S. 6.

7 BT-Drs. 11/5460, S. 6.

8 BT-Drs. 11/5460, S. 7.

9 BT-Drs. 11/1856, S. 7.

10 BT-Drs. 11/5460, S. 8.

11 Vgl. Keller/Günther/Kaiser, Kommentar zum Embryonenschutzgesetz, 1992, Rz. 2 zu § 1 Abs. 1 Nr. 2.

12 Vgl. Keller/Günther/Kaiser (Anm. 11), Rz. 3 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5.

13 So auch Neidert, ZRP 2002, 467, 469.

14 Vgl. Keller/Günther/Kaiser (Anm. 11), Rz. 5 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5.

15 Vgl. Keller/Günther/Kaiser (Anm. 11), Rz. 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 6.

16 BT-Drs. 11/5460, S. 9 zu der gleich lautenden Vorschrift in § Abs. 1 Nr. 4 des Reg.-Entwurfes.

chende Manipulationen möglich¹⁷. Geschützte Rechtsgüter sind auch hier die Menschenwürde und das Leben des „frühen“ Embryos¹⁸.

Darüber hinaus wird die missbräuchliche Verwendung menschlicher Embryonen unter Strafe gestellt (§ 2). Mit diesem Verbot wird ein umfassender Auffangtatbestand geschaffen, der die Regelungen in § 1 für den Fall ergänzt wenn, dass eines der dort verfolgten Ziele - nämlich die Verhinderung der Entstehung „überzähliger“ Embryonen - verfehlt wurde¹⁹.

Schließlich verbietet das ESchG das Klonen (§ 6 Abs. 1), also die künstliche Herstellung eines Embryos, der in seinem Genom erbgleich mit einem anderen Menschen ist. Die Gesetzesmaterialien lassen erkennen, dass der Gesetzgeber einen besonders krassen Verstoß gegen die Menschenwürde darin sah, „gezielt einem künftigen Menschen seine Erbanlagen zuzuweisen“²⁰. Das Klonen missachte die Individualität der menschlichen Persönlichkeit und instrumentalisieren menschliches Leben. Schutzobjekt ist auch hier das Leben und die Menschenwürde des „frühen Embryos“²¹.

II. Das Stammzellgesetz

Im Jahr 1998 gelang es weltweit erstmals, menschliche embryonale Stammzellen zu isolieren und zu kultivieren. Als Reaktion auf das seither stetig wachsende Interesse an der Forschung mit embryonalen Stammzellen verabschiedete der Deutsche Bundestag zwölf Jahre nach Erlass des ESchG ein Regelwerk, das an eben dieses Gesetz anknüpft: das Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen vom 28.06.2002 (Stammzellgesetz – StZG)²², das am 01.07.2002 in Kraft trat. Unmissverständlich nennt bereits der Name des Gesetzes sein Ziel: die Sicherstellung des Embryonenschutzes. Da für die Forschung an und mit embryonalen Stammzellen insbesondere die Zellen von Embryonen in ihrem frühesten Entwicklungsstadium²³ von Interesse und diese bei natürlicher Befruchtung nicht „greifbar“ sind, geht es dem StZG in erster Linie um die Sicherstellung des Schutzes extrakorporaler Embryonen.

So stellt sich das StZG ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfes ausdrücklich in eine Linie mit dem ESchG. Es nimmt die Vorgabe auf, dass der Gesetzgeber die Verwendung eines extrakorporalen Embryos nur zu einem seiner Erhaltung dienenden Zweck erlaubt und dieses Verbot auch auf die Verwendung so genannter überzähliger Embryonen, die unter Missachtung der Verbote des ESchG entstanden sind, erstreckt hat. Handlungsbedarf sah man, weil die Gewinnung gerade von Stammzellen aus wenige Tage alten Embryonen im Blastozystenstadium nach künstlicher Befruchtung (embryonale Stammzellen) von vielen Forschern für notwendig gehalten wird, „um das Potential der ver-

schiedenen Stammzellen umfassend zu verstehen“²⁴. Die Gewinnung solcher embryonaler Stammzellen ist nach dem ESchG verboten, weil hierfür Embryonen zu nicht „schwangerschaftsorientierten“ Zwecken (siehe § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG) erzeugt werden müssten. Da aber die embryonalen Stammzellen als solche keine vollständigen menschlichen Individuen und keine Embryonen sind, werden ihre Einfuhr und auch die Forschung an ihnen weitgehend nicht von den Verboten des ESchG erfasst. Wer solche Zellen nach Deutschland einführt, macht sich nur strafbar, wenn die Einfuhr unmittelbar verbunden ist mit einer Beihilfe oder Anstiftung zur Herstellung der Stammzellen im Ausland, bei der Embryonen verbraucht werden.

Das StZG trägt nach dem Willen seiner Urheber dem Umstand Rechnung, dass zur Gewinnung von embryonalen Stammzellen zum einen notwendig Embryonen verbraucht werden müssen, und will auf der anderen Seite im Wege der „praktischen Konkordanz“ einen Ausgleich zu der wiederum tangierten Forschungsfreiheit schaffen. Da – so die Begründung des Regierungsentwurfes – einerseits ein vollständiges und weltweites Verbot der Herstellung embryonaler Stammzellen verfassungsrechtlich nicht begründbar und schon gar nicht durchsetzbar sei, andererseits allein die Forschung mit bereits bestehenden Stammzelllinien sowie ihre Vermehrung und Kultivierung nicht im Konflikt mit anderen Verfassungsgütern stünden, will das StZG sicherstellen, „dass der Verbrauch menschlicher Embryonen nicht von Deutschland aus veranlasst wird und durch die Zulassung der Einfuhr keine Ausweitung der Nachfrage nach neuen Stammzellen hervorgerufen wird mit der Folge, dass weitere Embryonen vernichtet werden“. Soweit die Einfuhr nicht verhindert werden kann, soll sie nur unter strengen Bedingungen auf gesetzlicher Grundlage zugelassen werden. „Das vom Embryonenschutzgesetz normierte Schutzniveau wird auf diese Weise sichergestellt“²⁶.

In diesem Sinne verbietet das StZG grundsätzlich Einfuhr und Verwendung embryonaler Stammzellen (§ 4 Abs. 1). Ausgenommen sind - nach entsprechender Genehmigung (§ 6) – solche embryonale Stammzellen, die mit Zustimmung der berechtigten natürlichen Personen außerhalb Deutschlands vor dem 01.01.2002

17 BT-Drs. 11/5460, S. 9.

18 Vgl. Keller/Günther/Kaiser (Anm. 11), Rz. 4 zu § 1 Abs. 2.

19 Vgl. Keller/Günther/Kaiser (Anm. 11), Rz. 7 zu § 2.

20 BT-Drs. 11/5460, S. 11.

21 Vgl. Keller/Günther/Kaiser (Anm. 11), Rz. 3 zu § 6.

22 BT-Drs. 14/8394; BGBl. I 2002 (Nr. 42) vom 29.06.2002, S. 2277 ff.

23 Die Zellen abgetriebener Kinder sind bereits zu „alt“.

24 BT-Drs. 14/8394, S. 7.

25 BT-Drs. 14/8394, S. 8.

26 BT-Drs. 14/8394, S. 8.

(„Stichtagsregelung“) aus Embryonen gewonnen wurden, die zum Zwecke der Herbeiführung einer Schwangerschaft künstlich hergestellt, aber endgültig für diesen Zweck nicht mehr verwendet wurden, für deren Überlassung kein Entgelt oder sonstiger geldwerter Vorteil gewährt wurde und deren Einfuhr nicht gesetzlichen Verboten, insbesondere denjenigen des ESchG, entgegensteht. Auch die Forschung an embryonalen Stammzellen unterliegt Einschränkungen; sie muss vor allem „hochrangigen Forschungszielen“ (§ 5 Nr. 1) dienen.

III. Konsequenzen für den Status des extrakorporalen Embryos

Der Gesetzgeber hat mit dem ESchG und dem StZG umfangreiche gesetzliche Maßnahmen zum Schutz des extrakorporalen Embryos ergriffen. Deutlich wird auch das Motiv hierfür: die Überzeugung, dass die verfassungsrechtlich fundierte Menschenwürde und das grundgesetzlich garantierte Recht auf Leben es erfordern, bereits den extrakorporal gezeugten Embryo vor seiner Vernichtung oder Instrumentalisierung zu schützen.

Diese Überzeugung brachte der Deutsche Bundestag erneut im Frühjahr 2003 zum Ausdruck. Kurz nach dem medienwirksam inszenierten, aber letztlich sich als „Luftblase“ herausstellenden Bericht über die angebliche Geburt zweier „Klon-Kinder“ um den Jahreswechsel 2002/2003 verabschiedete er in der Plenarsitzung vom 20.02.2003²⁷ – einzig gegen die Stimmen der FDP und bei einigen Enthaltungen aus den Reihen der CDU/CSU-Fraktion – einen gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen, der unter dem Titel: „Neue Initiative für ein internationales Verbot des Klonens menschlicher Embryonen“ eingebracht worden war²⁸. Der Deutsche Bundestag erteilte mit diesem Antrag jeder Form des menschlichen Klonens – sowohl dem reproduktiven als auch dem so genannten „therapeutischen“ Klonen – eine Absage, weil „jede künstliche Erzeugung menschlicher Embryonen durch Klonen (...) unvereinbar (ist) mit der nach unserer Rechtsauffassung universell gültigen Menschenwürde, deren Schutz Artikel 1 der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und Artikel 1 des Grundgesetzes gebieten“. Der Ansatz, beide Formen des Klonens zu verbieten, entspricht der Rechtslage, die in der Bundesrepublik Deutschland im ESchG und StZG verankert ist.

Mit diesem Antrag bekennt sich der Bundestag dazu, der Frage des Schutzes extrakorporalen Embryonen in diesem Punkt einen Stellenwert beizumessen, der die nationalen Grenzen überschreitet. Das aber belegt, dass der Schutz des extrakorporalen Embryos aus der Sicht des deutschen Gesetzgebers ein nicht unerhebliches Gewicht hat, zumal der Gesetzgeber seine Initiativen aus-

drücklich unter Rückgriff auf die verfassungsrechtlich hochrangigen und im Grundgesetz verankerten Positionen Lebensrecht²⁹ und Menschenwürde begründet und den Schutz des extrakorporalen Embryos im gewählten Maße der ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Forschungsfreiheit überordnet.

Dabei bestand angesichts der eingangs erwähnten Entwicklungen auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin für den Gesetzgeber keineswegs ein faktischer Zwang zum Handeln. Der verfassungsrechtliche Status des Embryos war umstritten seit erstmals ein wirkliches Bedürfnis nach seiner Erörterung bestand³⁰. Wenn auch der Ruf nach einem Schutz des extrakorporalen Embryos vernehmbar war, so kann doch nicht davon die Rede sein, dass seitens der Bevölkerung ein politischer Druck ausging, der den Erlass eines ESchG mehr oder minder unabdingbar erscheinen ließ. Und auch der Blick ins Ausland, etwa nach Großbritannien, zeigt, dass dort andere Wege beschritten und vergleichbare Schutzgesetze nicht erlassen wurden. Wenn in einer solchen Situation der Gesetzgeber auf der einen Seite aktiv schützend (Rechte des „frühen“ Embryos) und auf der anderen Seite grundrechtsbegrenzend (Forschungsfreiheit) tätig wird, zeigt das deutlich die Wertschätzung, die dem betroffenen Schutzgut entgegen gebracht wird.

Die vorstehenden Überlegungen sprechen auch dagegen, von einem „Prä-Implementations-Embryo“ zuzusprechen, dessen Rechtsstatus wegen der Mehraktigkeit seiner Entstehung bei der In-vitro-Fertilisation (Befruchtung und anschließender Transfer in die Gebärmutter) und der fehlenden strafbewehrten Pflicht zur Übertragung zu relativieren sei³¹. Dass der Transfer – im Gegensatz zur Nidation einer nach Geschlechtsverkehr befruchteten Eizelle – kein natürlicher Vorgang ist, rechtfertigt keine Abstriche hinsichtlich des Status des (noch) extrakorporalen Embryos: zum einen hat nicht der Embryo, sondern sein Erzeuger seinen Aufenthaltsort bestimmt und damit auch zu verantworten; zum anderen wurde mit der extrakorporalen Befruchtung zielgerichtet ein unnatürlicher Zustand geschaffen, in dem Wissen, dass der so gezeugte Embryo nur im Falle der Übertragung in die Gebärmutter eine Chance zum Wachsen hat.

Wer das Argumentieren mit dem einfachgesetzlichen Schutz des Embryos im Rahmen der Begründung seines verfassungsrechtlichen Status als „magisches Zitieren“ abtut und statt dessen „mühseliges Argumentieren“ ein-

27 Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, Protokoll der 28. Sitzung vom 20.02.2003, S. 2132 ff.

28 BT-Drs. 15/463.

29 Und nicht nur dessen „Lebensgerichtetheit“, wie Liegsalz, in: Roxin/Schroth (Hrsg.), Medizinstrafrecht, 2. Aufl. 2001, S. 346 f., meint.

30 Vgl. Günther, GA 1987, S. 433, 435 f.

31 Vgl. Eser/Koch, Rechtsprobleme biomedizinischer Fortschritte in vergleichender Perspektive, in: Gedächtnisschrift für Rolf Keller, Tübingen 2003, S. 15 ff., 29 f.

fordert³², wird der Sachlage nicht gerecht. Wer ESchG und StZG in diesem Zusammenhang heranzieht, verkennt keineswegs die Rangordnung von Verfassung und einfachem Gesetz. Es geht darum aufzuzeigen, dass und warum der Gesetzgeber nach eigenem Bekunden Schutzmaßnahmen zu Gunsten des extrakorporalen Embryos ergriffen hat. Hieraus eine Indizwirkung für die Beantwortung der eigentlich ausschlaggebenden verfassungsrechtlichen Frage nach dem Status des Embryos abzuleiten, liegt auf der Hand. Es handelt sich um einen legitimen Gesichtspunkt bei der Bewertung der geltenden bundesdeutschen Rechtsordnung, die auch den extrakorporalen Embryo unter Beachtung der grundrechtlichen Vorgaben mit weit reichendem Schutz ausgestattet hat.

IV. Schwächen der Schutzgesetze und ihre Bewertung

Den vorstehenden Überlegungen wird entgegengehalten, dass die vorgenannten Schutzgesetze nicht „vollkommen“ sind³³. Auch wenn dieser Einwand nicht von vorne herein unberechtigt ist, kann er im Ergebnis nicht überzeugen.

Gewisse Schwächen des ESchG sind nicht zu übersehen. Das ESchG will zwar die Erzeugung von geklonten Embryonen verhindern, hält aber andererseits für den Fall einer Umgehung oder Missachtung dieses Verbotes eine fatale Konsequenz bereit: das Verbot, den gesetzwidrig geklonten Embryo auf eine Frau zu übertragen (§ 6 Abs. 2 ESchG). Damit wird der geklonte Embryo der Möglichkeit beraubt, jemals geboren zu werden, und eine „strafbewehrte Tötungspflicht“³⁴ statuiert. Auch löst das Verbot der Erzeugung überzähliger Embryonen nicht die Frage, was mit verbotswidrig erzeugten oder zufällig - etwa durch Tod der Mutter nach der Befruchtung aber noch vor dem Embryotransfer – dazu gewordenen „überzähligen“ Embryonen geschehen soll.³⁵

Es erscheint jedoch verfehlt, aus bestehenden Lücken im Schutzsystem des ESchG zu folgern, dem Gesetzgeber sei es mit dem Schutz des extrakorporalen Embryos nicht Ernst gewesen. Zugegeben, dem ESchG fehlt einerseits die letzte Konsequenz (bzgl. des Lebensschutzes für „überzählige“ Embryonen), andererseits weist es einen Übereifer auf, wo es die Herstellung von geklonten Menschen auch dann noch verhindern will, wenn die Erzeugung eines entsprechenden Embryos bereits (verbotswidrig) erfolgt ist (Tötungsgebot für geklonte Embryonen). Diese Mängel können aber die Grundtendenz des Embryonenschutzes nicht aufheben. Das gilt vor allem dann, wenn durch das ESchG ein Transfer von unbeabsichtigt entstandenen „überzähligen“ Embryonen nicht verboten ist und sich die gesetzgeberische Einschätzung bestätigt hat, dass sich mit den Strafvorschriften gegen die Erzeugung „überzähliger“ und geklonter Embryonen ihr tatsächliches Entstehen

wirksam vermeiden lässt³⁶, so dass weitergehende Schutzmaßnahmen nicht notwendig sind bzw. über das Ziel hinausschießende Strafvorschriften nicht zu Anwendung kommen.

Dass Gesetze Mängel aufweisen, gehört zur Realität des gesetzgeberischen Alltags. Erst wenn diese Mängel sich in merklich negativer Weise auswirken und gleichwohl auf Dauer nicht behoben werden, stellt sich die Frage nach dem Warum und der Ernsthaftigkeit der zum Erlass des Gesetzes führenden Absicht.

V. Widerspruch zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs?

Als weiterer Einwand gegen die Folgerungen aus dem einfachgesetzlichen Schutz für den grundrechtlichen Status des extrakorporalen Embryos wird ein Vergleich insbesondere der Regelungen des ESchG mit den derzeit gültigen Bestimmungen des Abtreibungsstrafrechts herangezogen. Dem Gesetzgeber, so heißt es, könne es mit dem verfassungsrechtlichen Status des extrakorporalen Embryos nicht so ernst sein angesichts der weit weniger restriktiven und „liberaleren“ Vorschriften zum Schutz des sich im Mutterleib befindlichen und zumeist deutlich weiter entwickelten Embryos.

Auch hierfür scheint auf den ersten Blick einiges zu sprechen: die gegenwärtigen §§ 218 ff. StGB stellen den „intrakorporalen“ Embryo vor der Einnistung in die Gebärmutter Schleimhaut gänzlich schutzlos (vgl. § 218 Abs. 1 Sa. 2 StGB) und überlassen das ungeborene Kind bis zur Geburt der weitgehenden Verfügungsgewalt seiner Mutter (bzw. des auf sie einwirkenden Umfelds). Die Frau wird nach erfolgter Beratung der „Letztentscheid“ darüber zugesprochen, ob sie ihr ungeborenes Kind austrägt oder abtreibt, d.h. töten lässt³⁷.

Überzeugend ist dieser Einwand aber nicht. Zum einen darf man beim Vergleich mit den §§ 218 ff. StGB nicht außer Acht lassen, dass die strafrechtlichen Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch als ultima ratio zum Schutz des ungeborenen Kindes in besonderer Weise die Situation der betroffenen Frau vor Augen haben, an

32 So Neidert, ZRP 2002, 467; vgl. auch Dreier, ZRP 2002, 377, 382.

33 Für das ESchG vgl. Keller/Günther/Kaiser (Anm. 11), B IV Rz. 26 ff. m.w.N.; vgl. auch Merkel, Forschungsobjekt Embryo, München 2002, S. 112 ff.; Eser/Koch (Anm. 31), S. 18 sprechen in diesem Zusammenhang sogar von dem ESchG als einem Gesetz nicht zum Schutz von Embryonen, sondern zum Schutz vor Embryonen – ohne damit „die Legitimität derartiger Restriktionen in Frage“ stellen zu wollen.

34 So Keller/Günther/Kaiser (Anm. 11), Rz. 11 zu § 6. Dies gilt in gleicher Weise wegen der Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 1a ESchG für den Fall, dass das Verbot der Chimär- und Hybridbildung (§ 7 Abs. 1 ESchG) missachtet und auf diese Weise ein Embryo erzeugt wird.

35 Vgl. hierzu Poplutz, Der „verwaiste“ Embryo als Rechtssubjekt, in: Beckmann/Löhr (Anm.3), S. 236 ff.

36 Zu den vergleichsweise sehr geringen Zahlen „überzähliger“ Embryonen in Deutschland vgl. Poplutz (Anm. 35), S. 239 f.

37 Vgl. etwa Merkel, Forschungsobjekt Embryo, 2002, S. 64 ff.

die sich der Appell des Strafgesetzbuches (auch) richtet. Das Gesetz geht – zumindest von der Konzeption her – davon aus, dass sich eine Schwangere, die sich zu einer Abtreibung entschließt, in einer auswegslosen Konfliktlage befindet³⁸ und den „Ausweg“ der Tötung des ungeborenen Kindes als letzte ihr scheinbar offen stehende „Lösung“ notgedrungen ergreift. Im Strafrecht stellt sich immer auch die Frage nach der persönlichen Situation des Täters, die für die Rechtsfolgenseite maßgeblich ist und die den Gesetzgeber in diesen Fällen zu einer weitgehenden – in der Praxis wohl völligen – Rücknahme der Strafandrohung zum Schutz des ungeborenen Kindes veranlasst hat. Dies geht nicht nur aus den Gesetzesmaterialien hervor. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seiner das derzeit gültige Gesetz prägenden Entscheidung vom 28.05.1993³⁹ diesen Hintergrund klar herausgearbeitet. Mag man auch diesen Ansatz grundsätzlich kritisieren und ihn als ungeeignet zum Schutz des ungeborenen Kindes und unvereinbar mit dessen Lebensrecht und Menschenwürde ansehen – man kann aber daraus nicht im Wege einer „Analogie im Negativen“ ableiten, dass auch für den extrakorporalen Embryo ein geringerer Schutz ausreichend und geboten ist. Der in der Verfassungsrechtsprechung, dem ESchG, dem StZG und – wenn auch kaum wahrnehmbar – sogar noch in der „Beratungsregelung“ erkennbare Schutzanspruch menschlicher Embryonen ist die wahre ratio des gesetzgeberischen Handelns.

Im übrigen ist die Feststellung eines Wertungswiderspruches noch keine Antwort auf die Frage, welcher der gegenläufigen Wertungen zum Zwecke der Auflösung des Widerspruchs der Vorrang eingeräumt werden soll. Mit zumindest der selben Berechtigung, mit dem eine Reduzierung des Schutzes extrakorporaler Embryonen gefordert wird, kann man auch eine Verstärkung des Schutzes ungeborener Kinder im Mutterleib fordern.⁴⁰

IV. Fazit

Das einfache Gesetz hält in ESchG und StZG einen hohen Schutzstandard für den extrakorporalen Embryo bereit. Die Begründungen der entsprechenden Schutzgesetze lassen erkennen, dass Menschenwürde und Lebensrecht des frühen Embryos den Gesetzgeber zum Handeln veranlasst haben. Aus dem einfachgesetzlichen Schutz des Embryos in vitro lässt sich daher ableiten, dass der Gesetzgeber auch den extrakorporalen Embryo als Inhaber dieser Verfassungsgüter ansieht.

38 Vgl. § 219 Abs. 1 S. 3 StGB.

39 Vgl. BVerfGE 88, 203 ff.

40 Das gilt nicht nur für das Problem der Spätabtreibungen (s. hierzu BGH ZfL 2003, 83 ff. m. Anm. Wiebe; StA Oldenburg, ZfL 2003, 99 ff.; Dt. Bundestag, ZfL 2002, 85 ff.; Wiebe, ZfL 2002, 73 f.), sondern auch für die völlige Schutzlosigkeit des Embryos in vivo bis zur Nidation (kritisch hierzu: Ilka Sönnecken, Die Nidation als Zäsur im Rechtsschutz menschlichen Lebens, 2002, S. 312).

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Philipp, Mannheim

Meinungsfundamentalismus oder Lebensschutz?

Am 23.04.2003 hat das Oberlandesgericht Karlsruhe durch Urteil entschieden, dass die Einstufung in Deutschland vorgenommener Abtreibungen als „rechtswidrig“, als „Mord an unseren Kindern“ oder als „neuer Holocaust“ vom Grundrecht der Meinungsfreiheit getragen ist, auch wenn sie in Bezug auf die Person und die ärztliche Tätigkeit eines namentlich genannten Frauenarztes erfolgt¹.

Dieses Urteil seiner Karlsruher Kollegen hat Prof. Dr. Walter Seitz, Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München, unter der Überschrift „Meinungsfundamentalismus oder Lebensschutz?“² in der Neuen Juristischen Wochenschrift in einer für diese angesehene Fachzeitschrift ungewöhnlichen Weise angegriffen. Auch wenn Temperament und Emotion stets zu ruhiger Abwägung neigenden hohen Richtern nicht verboten sein sollen, wird hier die Grenze des Erträglichen in Form und Inhalt überschritten:

Ein „Abtreibungsgegner“ protestierte wiederholt auf

der Straße vor der Praxis eines Frauenarztes, der Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen pflegte. Dabei trug er ein Schild mit der Aufforderung: „Stopp rechtswidrige Abtreibungen in der Praxis des Dr. N.“. Auch in verteilten Flugblättern war von „rechtswidrigen Abtreibungen“ die Rede, außerdem auch von „Mord an unseren Kindern“ und „neuem Holocaust“. Der betroffene Frauenarzt klagte gegen den Abtreibungsgegner vor dem Landgericht Heidelberg auf Unterlassung, bekam aber nur insoweit Recht, als der Abtreibungsgegner Schwangerschaftsabbrüche auch mit den Begriffen „Mord“ und „neuer Holocaust“ in Verbindung gebracht hatte. Die weitergehende Klage, mit der dem Beklagten sogar untersagt werden sollte Schwangerschaftsabbrüche als „rechtswidrige Abtreibungen“ zu bezeichnen, hat hingegen schon das Landgericht abgewiesen.

1 ZfL 2003, 60; NJW 2003, 2029.

2 NJW 2003, 3523.

Die Sache wurde vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe auf Berufung beider Parteien erneut verhandelt. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers ab. Auf die Berufung des Beklagten änderte es das Urteil des Landgerichts und wies die gesamte Klage des Frauenarztes ab, auch soweit es um die Bezeichnungen „Mord“ und „neuer Holocaust“ ging. Im Einzelnen sei auf die Begründung dieses Urteils verwiesen. Seitz ist, was sein gutes Recht ist, mit diesem Urteil des OLG Karlsruhe nicht einverstanden. Er wirft dem Abtreibungsgegner schon deshalb, weil er von „rechtswidrigen Abtreibungen“ redet vor, wie aus einer „Kalaschnikow“ zu schießen, schießt selbst allerdings aus allen Rohren. Aus seiner Sicht ist das Urteil des OLG Karlsruhe „ein knallhartes (!) Beispiel dafür, dass der Ehrenschatz fast tot ist“. Seitz stellt die Frage, ob allein die Verbreitung von Flugblättern mit dem Vorwurf „rechtswidriger Abtreibungen“ nicht „tödlich“ wirke, „die Persönlichkeit zerreißend, wie eine platzende Handgranate?“ Sodann ist im Laufe des eineinhalb Seiten umfassenden Artikels, immer bezogen auf die dem Einsender entgegen gesetzte Meinung, mehrmals von „Meinungsfundamentalismus“, von „persönlichkeitstötenden Schüssen auf tatbestandslos handelnde Ärzte“ und „persönlichen Beschimpfungen“ die Rede. Solche Kritik sei „vernichtend“ im wirklichen, wörtlichen Sinn, „tötend“. Auch die „Kalaschnikow“ kommt insgesamt dreimal vor, gedacht in der Hand des demonstrierenden „Abtreibungsgegners“. Auch bei ruhigster Betrachtung kann man sich allerdings des Eindrucks nicht erwehren, dass auch Seitz in dieser Auseinandersetzung wie auch immer „bewaffnet“ ist, man kommt sich vor wie im Kriege.

Da alle diese emotionsgeladenen Begriffe juristisch gar nichts aussagen, macht sich der Leser auf die Suche nach der eigentlichen juristischen Substanz des „Kommentars“. Die gibt es natürlich auch, man muss sie aber recht mühsam aus der hier aufgetanen Welle von Gefühlen herauspellen:

Seitz befasst sich kaum mit den Begriffen „Mord“ und „Holocaust“ sondern konzentriert sich auf die Frage, ob man in der Öffentlichkeit Abtreibungen, die rein strafrechtlich nicht tatbestandsmäßig sind, also straffrei bleiben, „nur“ deshalb als „rechtswidrige Abtreibungen“ bezeichnen darf, weil das Bundesverfassungsgericht dies in seinem Urteil vom 28.05.1993³ so gesehen hat. Seitz vertritt die offensichtlich unzutreffende Auffassung, durch die fehlende strafrechtliche Tatbestandsmäßigkeit „beratener Abtreibungen“ nach § 218 a StGB seien solche Abtreibungen „legalisiert“. Das ist gerade aus verfassungsrechtlichen Gründen eben nicht der Fall. Deshalb beruht das von Seitz kritisierte Urteil des OLG Karlsruhe, wie dort an mehreren Stellen zum Ausdruck gebracht wird, auf „verfassungsrechtlich gebotener Gesamtbetrachtung“ bzw. „verfassungsgeleiteter Interpretation der angegriffenen Aussagen“. Das Strafrecht steht nicht über der Verfassung sondern die Verfassung steht

über dem Strafrecht. Auch der von Seitz geleitete Zivilsenat urteilt tagaus tagein über rechtswidrige Handlungen und Tatbestände, deren Rechtswidrigkeit nicht dadurch entfällt, dass sie nicht auch noch strafbare Handlungen darstellen. Seitz formuliert seine Auffassung so: „Was legalisiert ist, ist kaum rechtswidrig, auch wenn es ‚grundgesetzlich zu missbilligen‘ ist“. Diese Auffassung ist schlicht unhaltbar und stellt die Hierarchie der Rechtsnormen in der Bundesrepublik Deutschland auf den Kopf. Was verfassungsrechtlich rechtswidrig ist kann nicht legalisiert sein. Nicht „strafbar“ heißt nicht: „legalisiert“. Die Grenzen zwischen Recht und Unrecht dürfen im Rechtsstaat niemals unscharf bleiben. Ein Extrembeispiel für solch gefährliche Unschärfe war die Judenvernichtung und Euthanasie im Dritten Reich. Beides war bis zum Schluss nach der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Gesetzeslage nicht nur rechtswidrig sondern auch strafbar geblieben, wurde also gerade nicht „legalisiert“, vom Staat allerdings trotzdem gemacht. Der Staat behandelte als „rechtmäßig“ was eindeutig rechtswidrig war. Wenn der Staat seine eigenen Gesetze - oder gar die Verfassung - bricht, ist das keine „Legalisierung“ sondern ein Verbrechen.

Seitz beklagt zwar, dass der „Abtreibungsgegner“ auf den betroffenen Arzt „tödliche Schüsse“ abgegeben habe, zieht aber überhaupt nicht die zahlreichen von eben diesem Arzt tatsächlich getöteten real existierenden ungeborenen Menschenkinder in Betracht. Sie kommen in seinem ganzen „Kommentar“ überhaupt nicht vor. Gerade ihr *Grundrecht auf Leben* hat aber das Bundesverfassungsgericht dazu bewogen, Abtreibungen auch wenn sie nicht strafbar sind, jedenfalls als „rechtswidrig“ zu bezeichnen und dadurch den ungeborenen Kindern einen minimalen Lebensschutz wenigstens auf dem Papier zuzugestehen. Die Praxis in Deutschland trägt dem allerdings nicht Rechnung. Der Verfasser dieses Beitrages, als Anwalt gewohnt, sich mit seinen Mandanten zu identifizieren, versetzt sich einmal in die Lage eines solchen ungeborenen Kindes. Es ruht friedlich im Mutterleib und wird plötzlich aus seiner Sicht (wenn es denn schon eine solche haben könnte) „heimtückisch oder grausam“ (vgl. § 211 Abs. 2 StGB) von dem tötenden Arzt in Stücke gerissen und herausgesaugt. Das geschieht in Deutschland jährlich rund 250.000 Mal ohne jede Indikation (Fristenlösung mit „Beratung“) und wird in 90 Prozent der gemeldeten Fälle von den Krankenkassen als „Sachleistung“ mittels ihrer Erfüllungshelfen, den Kassenärzten, durchgeführt: Eine reibungslos arbeitende - sit venia verbo - staatliche Menschenvernichtungsmaschine⁴. Wenn Seitz die ungeborenen Kin-

3 BVerfGE 88, 203.

4 „Rechtsgrundlage“ mit stark ausgeuferter Praxis: „Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ vom 21.08.1995 (BGBl I 1050). Zur früheren Rechtslage vgl. Isensee, NJW 86, 1695; Philipp, NJW 1987, 2275; ders. MDR 1991, 1.

der nicht einmal in eine Abwägung einbezieht, müssen sie für ihn keine Menschen sondern Sachen sein. Das hätte dann allerdings für die ersten neun Monate unseres Daseins für jeden von uns zugetragen. Die Geburt ist in diesem Punkt aber keine Zäsur.

Indem Seitz lediglich die Ehre des Arztes einerseits und die Meinungsfreiheit des „Abtreibungsgegners“ andererseits gegeneinander abwägt, greift er zu kurz und argumentiert an der eigentlichen Problematik vorbei: Ohne Einbeziehung des eigentlich Betroffenen, der in dieser Szene regelmäßig sein Leben endgültig verliert, kann man eine solche Debatte redlicher Weise nicht führen, die Auslassung ist nicht *lege artis*. Das OLG Karlsruhe allerdings hat dies gesehen und deshalb sogar die Begriffe „Mord“ und „neuer Holocaust“ als in dieser Debatte verwendbar angesehen und nicht rechtlich beanstandet, ebenso wie der Bundesgerichtshof⁵ den Begriff „Babycaust“ hat durchgehen lassen.

Im Jahre 1988 hatte übrigens das gleiche Oberlandesgericht Karlsruhe sich mit einer umgekehrten Problematik zu befassen: Ein Anwalt (der Verfasser dieses Beitrages) hatte eine Mandantin in einem Verfassungsprozess vertreten, der sich gegen die „Abtreibung auf Krankenschein“ wandte. In der Festschrift für einen ausgeschiedenen Bundesverfassungsrichter⁶ wurden seiner Mandantin und ihm in einem Aufsatz, welcher diesen noch anhängigen Verfassungsprozess betraf und ihn vorab rechtlich (negativ) würdigte, vorgeworfen, die Verfassungsklage beruhe auf einer „unheiligen Allianz zwischen klerikalem und rechtsradikalem Gedankengut“. Mitherausgeber der Festschrift war neben Willy Brandt und Helmut Gollwitzer das Senatsmitglied Henschel; der Verfasser des Aufsatzes war Mitarbeiter des Senats und Sachbearbeiter in der gleichen Sache. Auf diesem

Niveau wurde damals „auf der anderen Seite“ gekämpft. Der dagegen erhobenen Unterlassungsklage hat das OLG Karlsruhe im Verfügungsverfahren⁷ - und später auch im Hauptsacheverfahren - stattgegeben und die Festschrift wegen dieser Passage und noch einer weiteren Behauptung verboten. Besonders übel nahm das Oberlandesgericht dem Verfasser der Festschrift, dass er seine Schmähung in einer wissenschaftlichen Veröffentlichung ausgesprochen hatte: „Demgegenüber wird eine wissenschaftliche Abhandlung ernst genommen. Man erwartet eine gründliche und sorgfältige Arbeit. Äußert sich der Verfasser einer wissenschaftlichen Arbeit zu Gegenmeinungen, dann tut er dies in aller Regel zurückhaltend, distanziert und nicht ehrabschneidend.“ Das sind klassische Formulierungen.

Diese Auseinandersetzung zeigt in erschreckender Weise, dass wir in unserer Gesellschaft einen tiefgreifenden, früher nie gekannten Dissens darüber haben, was der Mensch ist und welchen Wert er überhaupt hat, ob der Mensch wirklich wieder - wie gehabt - für andere Menschen verfügbar ist und ob es gar verboten sein soll, die Ausweitung solcher Verfügbarkeit auch nur angemessen zu kritisieren. Zum Schluss sei angemerkt, dass der damals klagende Frauenarzt keineswegs mit der „Kala-schnikow getötet“ wurde: Er hat vielmehr unter dem Eindruck des Verfahrens beschlossen, in seiner Praxis keine Abtreibungen mehr vorzunehmen⁸. Die vom OLG Karlsruhe zugelassene Revision hat er nicht eingelegt.

5 NJW 2000, 3421, 3423 – Holocaust / Babycaust.

6 Festschrift für Helmut Simon, Nomos Verlag 1987.

7 NJW 1989, 1360.

8 Idea spektrum, Heft 22/2003.

standpunkt

Versuche, das Würdegebot des Grundgesetzes zu umgehen

Das Grundgesetz macht gleich in seinem ersten Artikel deutlich, was ihm am wichtigsten ist: die Menschenwürde. Deren Hervorhebung als oberstes Gebot der Verfassung (Würdegebot) ist viel beachtet worden, zumal das Grundgesetz die Menschenwürde als „unantastbar“ bezeichnet und den Art. 1 in seinem Art. 79 als unabänderlich festgeschrieben hat. Damit ist das Würdegebot ein rechtliches Absolutum und mithin auch keiner Einschränkung oder Relativierung zugänglich. Außerdem hat das Grundgesetz, ebenfalls in Art. 1, „aller staatlichen Gewalt“ ausdrücklich aufgegeben, die Menschenwürde zu achten und zu schützen (Achtungs- und

Schutzgebot). Dennoch wird die Menschenwürde beim vorgeburtlichen Lebensschutz seit rund drei Jahrzehnten missachtet.

Verfassungsrechtlich begonnen hat diese Fehlentwicklung mit dem ersten Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (NJW 1975, 573 ff.). Denn die damals vom Gericht für zulässig erachteten Indikationen (medizinische, eugenische, kriminologische und Notlagenindikation) verletzen die Menschenwürde und das Lebensrecht ungeborener Kinder jedenfalls hinsichtlich der nichtmedizinischen Indikationen. Soweit Art. 2 GG

Eingriffe in das Recht auf Leben aufgrund eines Gesetzes zulässt, können hiermit nur ganz zwingende Ausnahmen, wie Notwehr, polizeilicher Rettungsschuss u. ä. gemeint sein. Die streng medizinische Indikation mag auch hierunter fallen. Keinesfalls aber konnte den Anforderungen des Art. 2 GG ein Gesetz entsprechen, das die Tötung von ungeborenen Menschen bei Vorliegen nicht medizinischer Indikationen straffrei stellt. Namentlich über die „Notlagenindikation“ – im sozialen Rechtsstaat ohnehin ein Fremdkörper – wurde das Lebensrecht ungeborener Kinder verletzt. Obschon diese Indikation als Ausnahme gedacht war, wurden hiermit weit über 90 Prozent aller Abtreibungen begründet.

Das Bundesverfassungsgericht hätte daher mit seinem zweiten Abtreibungsurteil (NJW 1993, 1751 ff.) der von ihm selbst begünstigten Fehlentwicklung entgegentreten müssen, anstatt über die sogenannte Beratungsregelung (seit 1995 geltendes Recht) die Möglichkeit, straffrei abzutreiben auch noch zu erweitern. Seitdem ist eine Abtreibung schon dann straffrei, wenn sie von einem Arzt in den ersten 12 Wochen durchgeführt wird und die Schwangere sich zuvor einer Beratung unterzogen hat, in der ihr das Lebensrecht des Kindes verdeutlicht werden soll, § 219 StGB (vgl. zum zweiten Abtreibungsurteil Hillgruber ZfL 2003, 38).

Seit einiger Zeit werden „Stufungen des vorgeburtlichen Lebensschutzes“ proklamiert. Dies bedeutet, dass mit der fortschreitenden Entwicklung des Embryos ein in Stufen ansteigendes Lebensrecht für richtig gehalten wird. Ein „volles“ Lebensrecht soll dem Embryo erst mit der Geburt, dann als Mensch zukommen (vgl. ZfL 2002, 24; 2003, 70 und 130; zuletzt hierzu Ipsen NJW 2004, 268). Da die Entwicklung des Menschen aber auch mit seiner Geburt nicht abgeschlossen ist, kann konsequenterweise ein „volles“ Lebensrecht erst mit dem Abschluss der Entwicklung gegeben sein. Wäre dann auf den Abschluss der Pubertät oder gar den Eintritt der Volljährigkeit abzustellen?

Hat man über die Beratungsregelung das vorgeburtliche Lebensrecht des Kindes im Einzelfall in die alleinige Verfügungsgewalt der Mutter („Letztentscheidung“) gestellt, so kann nicht verwundern, dass nunmehr versucht wird, generell auf menschliches Leben zuzugreifen: derzeit auf vorgeburtliches Leben zum Zwecke der Embryonenforschung in den ersten Tagen nach künstlicher Befruchtung. Um diesen Zugriff rechtlich abzuschern, soll der Anfang des menschlichen Lebens in der Nidation bzw. bei künstlicher Befruchtung: in der Implantation des Embryos gesehen werden. Allerdings ist es inzwischen gesichertes Erkenntnis der Humanbiologie, dass das menschliche Leben mit der Befruchtung

beginnt (vgl. V. Herzog in Beckmann/ Löhre: Der Status des Embryo, Würzburg 2003, Seite 34 ff; so auch schon Beckmann ZRP 1987, 80 ff und Hirsch MedR 1987, 12 ff).

Würde dennoch der Lebensbeginn, etwa kraft gesetzlicher Regelung, fiktiv auf den Zeitpunkt der Nidation bzw. Implantation verschoben, so könnte dies die Embryonenforschung gleichwohl nicht rechtfertigen. Spätestens wenn die medizinische Wissenschaft den in der Petrischale erzeugten Embryo bis zur selbständigen Lebensfähigkeit außerhalb der weiblichen Gebärmutter entwickeln kann und es zu einer Geburt im herkömmlichen Sinne nicht mehr kommt, würde offenkundig, dass weder die Nidation/Implantation noch die Geburt den Beginn des menschlichen Lebens ausmachen können.

Wie eindeutig sich im übrigen auch der Gesetzgeber schon dahin festgelegt hat, dass das menschliche Leben nicht mit der Nidation, sondern schon mit der Befruchtung beginnt, zeigt § 218 Abs. 1 Satz 2 StGB. Dort ist ausdrücklich bestimmt, dass Handlungen, die eine Nidation verhindern können, nicht als Schwangerschaftsabbruch „gelten“. „Nicht gelten“ heißt aber nicht nur, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Zeit ab der Nidation eingeschränkt sein soll (Gropp, Münchener Kommentar, 2003, Rn 23 zu § 218 StGB), sondern auch, dass das Gesetz in der Sache von einem Schwangerschaftsabbruch ausgeht, wenn eine Nidation durch eine darauf gerichtete Handlung verhindert wird. Wäre der Gesetzgeber anderer Auffassung, hätte es der gesetzlichen Fiktion nicht bedurft. Kann aber nach der Auffassung des Gesetzgebers schon vor der Nidation eine Schwangerschaft abgebrochen werden, so folgt daraus, dass das menschliche Leben schon vor der Nidation begonnen hat - und zwar, ein anderer Zeitpunkt bleibt nicht, mit der Befruchtung.

Alle Argumentationen, die dem Menschen in seiner frühesten embryonalen Entwicklungsphase das Lebensrecht oder sein Menschsein überhaupt und damit zusammenhängend seine Menschenwürde absprechen, sind letztlich Versuche, das Würdegebot des Art. 1 GG zu umgehen. Dies kann die Rechtsgemeinschaft nicht zulassen, es sei denn, sie wollte das Grundgesetz in diesem zentralen Punkt aufgeben.

RiLG Knut Wiebe

„Volles Lebensrecht“ erst mit der Pubertät oder der Volljährigkeit?

OVG Münster: Finanzierung von Schwangerschaftsberatung gem. § 2 SchKG

SchKG §§ 2, 3, 4 Abs. 2, 5, 6, 8

Leitsätze:

1. § 4 Abs. 2 SchKG begründet für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz unmittelbar einen gesetzlichen Anspruch auf öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

2. Dieser Förderanspruch steht auch einer katholischen Beratungsstelle zu, in der allein eine allgemeine Schwangerschaftsberatung i.S.v. § 2 SchKG und nicht zugleich auch eine Konfliktberatung i.S.v. §§ 5 und 6 SchKG angeboten wird, wenn diese Beratungsstelle zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots wohnortnaher pluraler Beratungsstellen nach § 3 SchKG erforderlich ist.

*Urt. v. 2.10.2003 - 21 A 1144/02 (VG Minden - 7 K 27/01)
(nicht rechtskräftig)*

Aus den Gründen:

Der Beklagte hat zu Unrecht die Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der vom Kläger betriebenen Beratungsstelle für das Haushaltsjahr 2000 abgelehnt. Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass der Beklagte über den gestellten Förderantrag erneut entscheidet.

...

2. Ein Anspruch des Klägers auf Neubescheidung seines Förderantrags ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 2 SchKG.

Nach dieser Bestimmung haben die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots nach §§ 3 und 8 SchKG erforderlichen Beratungsstellen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

a) Die vom Kläger getragene Einrichtung stellte im Haushaltsjahr 2000 eine Beratungsstelle nach § 3 SchKG dar.

Beratungsstellen i.S.v. § 3 SchKG sind solche, die eine Beratung nach § 2 SchKG anbieten. Diesen Anforderungen wurde die Beratungsstelle des Klägers gerecht, da die angebotene Beratung den inhaltlichen Umfang einer Beratung nach § 2 SchKG vollständig abdeckte.

Nach § 2 Abs. 1 SchKG hat jede Frau und jeder Mann das Recht, sich zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten in Fragen der Sexualaufklärung, Ver-

hütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen. Der Anspruch auf Beratung umfasst nach § 2 Abs. 2 SchKG u.a. insbesondere Informationen über die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken (Nr. 6) sowie über Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft (Nr. 7). Der allgemeine Beratungsanspruch aus § 2 SchKG ist umfassend, wobei sich der Inhalt der Beratung teilweise mit dem Schwangerschaftskonfliktberatungsanspruch aus § 5 SchKG deckt und überschneidet. Von der wesentlichen Zielrichtung her dient die Beratung nach § 2 SchKG der Prävention, also insbesondere der Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten, und diejenige nach § 5 SchKG der Bewältigung eines (eingetretenen) Konflikts.

Vgl. Ellwanger, Schwangerschaftskonfliktgesetz, Stuttgart 1997, § 2 Rdnr. 1.

Gerade der in § 2 Abs. 1 SchKG enthaltene Verweis auf die in § 1 Abs. 1 SchKG genannten Zwecke, zu denen namentlich auch die Lösung von Schwangerschaftskonflikten zählt, belegt, dass der sich aus § 2 SchKG ergebende Beratungsanspruch auch diejenigen Fragen umfasst, die die Bewältigung eines bereits eingetretenen Konflikts betreffen. In einer derartigen Situation sollte es entsprechend der Zweckrichtung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, das ungeborene Leben zu schützen, Ziel eines jeden (auch allgemeinen) Beratungsgesprächs sein, dem jeweils um Rat Nachsuchenden, sei es eine Frau oder ein Mann, die Verantwortung der schwangeren Frau für das ungeborene Leben und das eigene Recht des Ungeborenen auf Leben bewusst zu machen und sämtliche Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, die eine Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch zu vermeiden helfen. Trotz alledem ist es allerdings nicht auszuschließen, dass eine um Beratung nachsuchende Frau dennoch zu der Entscheidung kommt, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Dann darf allerdings der allgemeine Beratungsanspruch, der gerade darauf angelegt ist, auch in Konfliktsituationen Hilfe anzubieten, nicht aufhören. Vielmehr muss die Beratungsstelle auch für diesen Fall umfassende Hilfestellungen leisten können.

Eine diesen Anforderungen genügende Beratung wurde in der von dem Kläger betriebenen Beratungsstelle angeboten.

Die dortige Beratung erfolgte im Haushaltsjahr 2000 auf der Grundlage der „Vorläufigen Richtlinien für ka-

tholische Schwangerschaftsberatungsstellen nach § 219 StGB i.V.m. § 2 SchKG im Erzbistum (Fassung vom 10.12.1999)“ - im Folgenden: Vorläufige Bischöfliche Richtlinien 1999 -. Die dort im Einzelnen beschriebenen Ziele und Gegenstände der Beratung entsprechen dem in § 2 SchKG aufgezeigten Umfang des Beratungsangebots. Namentlich sieht vor § 2 Abs. 2 der Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien 1999 ausdrücklich vor, dass die Beratung insbesondere Informationen über die in § 2 SchKG genannten Bereiche umfasst.

Dem kann der Beklagte nicht mit Erfolg entgegenhalten, in der Beratungsstelle seien keine Einrichtungen benannt worden, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Es trifft zwar zu, dass der Erteilung derartiger Informationen die Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien 1999 entgegenstanden. Denn nach § 5 dieser Richtlinien ist es weder mit dem Selbstverständnis katholischer Beratungsarbeit noch mit dem Schutzkonzept dieser Beratungsregelung vereinbar, u.a. Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

Diese Einschränkung der Beratungstätigkeit ist aber unerheblich, da die Benennung von Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, nicht zu dem in § 2 SchKG vorgesehenen Beratungsangebot zu zählen ist.

Dies erhellt schon daraus, dass es Aufgabe aller Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz ist, dem Schutz des ungeborenen Lebens zu dienen. Nicht zu ihrem gesetzlichen Aufgabenbereich gehört es, Gelegenheiten aufzuzeigen, „an denen dieses Ziel an sein negatives Ende geführt wird“.

Vgl. Ellwanger, a.a.O., § 5 Rdnr. 11.

Mit dieser Aufgabenstellung sowohl der allgemeinen Beratung nach § 2 SchKG als auch der Konfliktberatung nach § 5 SchKG wäre es nicht vereinbar, eine Verpflichtung zur Benennung von Einrichtungen anzunehmen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden.

Gestützt wird diese Auffassung auch durch § 12 Abs. 1 SchKG. Dort ist vorgesehen, dass niemand verpflichtet ist, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Diese Bestimmung ist nicht nur so zu verstehen, dass keine Rechtspflicht besteht, sich an einem entsprechenden operativen Eingriff (unmittelbar) zu beteiligen. Vielmehr ist in Anbetracht des das Schwangerschaftskonfliktgesetz tragenden verfassungsmäßigen Grundsatzes des Lebensschutzes eine erweiternde Auslegung dahingehend geboten, das Weigerungsrecht auch auf mittelbare Beteiligungshandlungen auszudehnen. Eine

derartige mittelbare Beteiligungshandlung stellt aber die Benennung von Schwangerschaftsabbrüche vornehmenden Einrichtungen dar.

Vgl. dazu auch Ellwanger, a.a.O., § 5 Rdnr. 11.

Diesem Verständnis entsprach auch die Förderpraxis des Beklagten in der Zeit bis 1999. Auch in dieser Zeit war es den katholischen Beratungsstellen - und damit auch der vorliegend in Rede stehenden des Klägers - untersagt, den Ratsuchenden Einrichtungen zu benennen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden. Denn § 6 der „Vorläufigen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen nach § 219 StGB i.V.m. § 2 SchKG im Erzbistum“ in ihrer ursprünglichen Fassung vom 21.11.1995 sah ebenso wie § 5 der Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien 1999 ein entsprechendes Verbot vor. Gleichwohl hat der Beklagte dem Kläger in dieser Zeit - ebenso wie den übrigen Trägern der katholischen Beratungsstellen - laufend Zuwendungen nach den Förderrichtlinien 1991 gewährt.

Für das Fehlen eines den Anforderungen aus § 2 SchKG gerecht werdenden Beratungsangebots beruft sich der Beklagte auch ohne Erfolg darauf, dass es der Einrichtung des Klägers aufgrund bischöflicher Richtlinien untersagt gewesen sei, Beratungsstellen zu benennen, die eine Schwangerschaftskonfliktberatung i.S.v. §§ 5 und 6 SchKG anbieten und eine Beratungsbescheinigung i.S.v. § 7 SchKG ausstellen.

Dazu ist zunächst festzustellen, dass erst in § 4 der „Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen“ vom 26.9.2000 ausdrücklich festgeschrieben worden ist, mit dem Schutzauftrag der Beratung sei es nicht vereinbar, Ratsuchende auf Einrichtungen hinzuweisen, die Beratungsbescheinigungen ausstellten, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung seien. Ein derartiges ausdrückliches Verbot war in den Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien 1999, nach denen sich die Beratungstätigkeit in der Einrichtung des Klägers im Jahre 2000 noch richtete, nicht enthalten. Ob ein solches Verbot über den Wortlaut der Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien 1999 hinaus aus einer sich möglicherweise aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen ergebenden Pflicht, in keiner Form unterstützend bei Schwangerschaftsabbrüchen mitzuwirken, abgeleitet werden kann, mag dahinstehen. Jedenfalls sind nach dem von Seiten des Beklagten nicht widersprochenen Vortrag des Klägers in dessen Einrichtung im Jahre 2000 tatsächlich Beratungsstellen benannt worden, die eine Schwangerschaftskonfliktberatung i.S.v. §§ 5 und 6 SchKG anbieten und eine Beratungsbescheinigung i.S.v. § 7 SchKG ausstellen. Angesichts dieser tatsächlichen Praxis kann der Beklagte sich nicht darauf berufen, diese Beratungspraxis sei nach den Maßstäben des (rein) innerkirchlichen Rechts möglicherweise rechtswidrig gewesen.

b) Da die Einrichtung des Klägers mithin eine Beratungsstelle nach § 3 SchKG darstellt, fällt sie unter die in § 4 Abs. 2 SchKG genannten „Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG“. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist dafür nicht in Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals „und“ zusätzlich erforderlich, dass auch die - für die vom Kläger betriebene Einrichtung unstreitig fehlenden - Voraussetzungen einer Beratungsstelle nach § 8 SchKG vorliegen müssen. Vielmehr zählt das Gesetz durch die Verwendung des Wortes "und" zwei alternativ anspruchsberechtigte Stellen auf.

Der Wortlaut des § 4 Abs. 2 SchKG gibt für diese zwischen den Beteiligten streitige Auslegung nichts Entscheidendes her. Die Verwendung des Bindewortes „und“ lässt sowohl die vom Kläger als auch die vom Beklagten vertretene Interpretation zu. Zum einen kann - wie der Beklagte meint - dieses Wort dahingehend verstanden werden, dass die Beratungsstelle gleichermaßen die Voraussetzungen beider genannten Bestimmungen erfüllen muss. Zum anderen deckt der Wortsinne aber auch die - vom Kläger vertretene - Auffassung, nach der es für das Bestehen eines Förderanspruchs ausreicht, wenn die Voraussetzungen nur einer der Bestimmungen erfüllt sind.

Angesichts der Offenheit des Wortlauts ist § 4 Abs. 2 SchKG nach den allgemein anerkannten Methoden auszulegen, nämlich nach der Stellung im Gesetz (systematische Auslegung), nach der Entstehungsgeschichte (historische Auslegung) und nach dem Sinn und Zweck (teleologische Auslegung). Sämtliche Auslegungsmethoden führen zu dem Ergebnis, dass ein Förderanspruch auch dann besteht, wenn es sich zwar um eine Beratungsstelle nach § 3 SchKG, nicht zugleich aber auch um eine solche nach § 8 SchKG handelt.

In Anbetracht der Systematik, insbesondere des Standorts des § 4 Abs. 2 SchKG im Gesamtgefüge des Gesetzes, ist zunächst festzustellen, dass sich diese Bestimmung im Abschnitt 1 des Gesetzes befindet, der mit der Überschrift „Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ versehen ist. In diesem Abschnitt beschäftigt sich das Gesetz im Wesentlichen, nämlich in §§ 2 und 3 SchKG, mit der allgemeinen (Schwangerschafts-)Beratung. Wenn im Anschluss daran, in demselben Abschnitt in einer weiteren Bestimmung, nämlich in § 4 SchKG, die öffentliche Förderung von Beratungsstellen geregelt ist, deutet dies darauf hin, dass damit gerade für die zuvor angesprochenen Beratungsstellen ein Förderanspruch begründet werden soll. Dass in dieser Bestimmung im Weiteren auch andere, in einem anderen Abschnitt geregelte Beratungsstellen, nämlich die (Konflikt-)Beratungsstellen nach § 8 SchKG, erwähnt werden, kann nur so verstanden werden, dass diesen zusätzlich ein Förderanspruch zustehen soll.

Vgl. in diesem Zusammenhang auch Hess. VGH, Urteil vom 18.11.1997 - 11 UE 315/97 -, RfA 1998, 198.

Dieses Ergebnis wird durch den Zusammenhang des § 4 Abs. 2 SchKG mit § 3 Satz 2 SchKG bestätigt. § 3 Satz 2 SchKG bestimmt ausdrücklich, dass das Land im Rahmen der ihm nach § 3 Satz 1 SchKG obliegenden Pflicht, ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 2 SchKG sicherzustellen, auch verpflichtet ist, Beratungsstellen freier Träger zu fördern. Damit bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass auch für Beratungsstellen i.S.v. § 3 SchKG - unabhängig davon, ob auch eine Schwangerschaftskonfliktberatung wie in den Beratungsstellen nach § 8 SchKG angeboten wird - ein eigenständiger Förderanspruch bestehen soll.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Versorgungsschlüssel in § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG eine gemeinsame Richtgröße für die allgemeinen Schwangerschaftsberatungsstellen nach § 3 SchKG und die Konfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG darstellt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 3.7.2003 - 3 C 26.02 -; Ellwanger, a.a.O., § 4 Rdnr. 2.

Denn bei diesem Versorgungsschlüssel handelt es sich um eine reine Berechnungsgröße, die als Grundlage für die Ermittlung eines flächendeckenden Versorgungsgrads dient. Allein das Vorhandensein einer diesen Mindestanforderungen aus § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG genügenden Anzahl von Beratungsstellen reicht jedoch für sich genommen noch nicht aus, um der gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung eines „ausreichenden“ Beratungsangebots zu genügen. Vielmehr ist auch den sonstigen Voraussetzungen wie insbesondere der Wohnortnähe und der Trägervielfalt hinreichend Rechnung zu tragen. Angesichts dessen kann aus den Grundlagen für die Berechnung des pauschalen „Versorgungsschlüssels“ nichts Ausschlaggebendes für die Auslegung des den Förderanspruch regelnden § 4 Abs. 2 SchKG abgeleitet werden. So geht auch die Kommentierung von Ellwanger davon aus, dass nicht allein der Versorgungsschlüssel aus § 4 Abs. 1 Satz 1 SchKG zu beachten, sondern darüber hinaus das Beratungsangebot so auszugestalten ist, dass sowohl eine Beratungsstelle nach § 3 SchKG wie auch eine solche nach § 8 SchKG wohnortnah erreichbar ist.

Vgl. Ellwanger, a.a.O., § 4 Rdnr. 2.

Auch die historische Auslegung belegt, dass das Gesetz den ausschließlich ein Beratungsangebot nach § 2 SchKG anbietenden Beratungsstellen einen eigenständigen Förderanspruch zuerkennt. Die Förderung von Beratungsstellen, die eine den Anforderungen des § 2

SchKG entsprechende Beratung anbieten, war schon im Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung (Art. 1 des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 27.7.1992 - BGBl. I S. 1398 -) vorgesehen. Es besteht kein Anhalt für die Annahme, dass dieser Förderungsanspruch durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21.8.1995 (BGBl. I S. 1050) dahingehend beschränkt werden sollte, dass eine Förderung nur noch gewährt werden soll, wenn in der Beratungsstelle zugleich auch eine Schwangerschaftskonfliktberatung i.S.v. §§ 5 und 6 SchKG angeboten wird.

Auch die Gesetzesmaterialien vermögen dafür keinen Hinweis zu liefern. Vielmehr ist genau das Gegenteil festzustellen. Denn sowohl in dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion vom 24.1.1995 (BT-Drucks. 13/285) als auch in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28.6.1995 (BT-Drucks. 13/1850) heißt es in der Begründung zu den Einzelvorschriften, dass es sich bei der vorgeschlagenen (und später Gesetz gewordenen) Änderung des § 4 SchKG um eine redaktionelle Anpassung handele, mit der klargestellt werden solle, dass sich die bisherigen Vorschriften über die öffentliche Förderung der Beratungsstellen sowohl auf die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Stellen als auch auf etwaige weitere Beratungsstellen erstreckten, die den Beratungsanspruch des § 2 SchKG erfüllten. Zwar mag der Gesetzgeber dabei nicht eine Situation vor Augen gehabt haben, wie sie durch das Ausscheiden der katholischen Beratungsstellen aus der Schwangerschaftskonfliktberatung eingetreten ist. Dennoch lassen die Ausführungen in der Gesetzesbegründung erkennen, dass für den Gesetzgeber kein Zweifel daran bestand, dass auch Beratungsstellen ein Förderanspruch aus § 4 Abs. 2 SchKG zustehen soll, die allein eine allgemeine (Schwangerschafts-)Beratung und nicht zugleich auch eine Konfliktberatung anbieten. Angesichts dessen wäre ein abweichendes Verständnis des Norminhalts nur dann vertretbar, wenn eindeutig festgestellt werden könnte, dass der Wille des Gesetzgebers im Gesetz keinen Niederschlag gefunden hat. Dafür besteht aber schon in Anbetracht des - wie dargestellt - offenen Wortlauts der Bestimmung kein hinreichender Anhalt.

Schließlich spricht auch eine am Sinn und Zweck orientierte Auslegung des § 4 Abs. 2 SchKG dafür, dass ein Förderanspruch auch dann besteht, wenn es sich zwar um eine Beratungsstelle nach § 3 SchKG, aber nicht zugleich um eine solche nach § 8 SchKG handelt. Der Gesetzgebung zum Schutz des ungeborenen Lebens, in die

§ 4 Abs. 2 SchKG eingebettet ist, liegt ein Konzept zugrunde, das in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau legt, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen. Dies trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung.

Vgl. *BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 - 2 BvF 2/90 und 4, 5/92* -, *BVerfGE* 88, 203 = *NJW* 1993, 1751.

Dieses Konzept ist darauf angelegt, zum einen in einem eingetretenen Konfliktfall ein umfassendes Beratungs- und Hilfsangebot bereit zu stellen, um die schwangere Frau zum Verzicht auf einen Schwangerschaftsabbruch zu bewegen. Zum anderen zielt das Konzept aber auch darauf ab, ungewollte Schwangerschaften und damit den Eintritt eines Konfliktfalls schon im Vorfeld durch Information und Beratung zu verhindern. Dem entspricht es, wenn nicht nur solche Beratungsstellen öffentlich gefördert werden, die eine Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, sondern auch solche, in denen (allein) die Möglichkeit zur Verfügung gestellt wird, sich „in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen informieren und beraten zu lassen“ (§ 2 Abs. 1 SchKG).

Lediglich ergänzend ist anzumerken, dass dem gefundenen Ergebnis eine in Ausfüllung des Landesrechtsvorbehalts aus § 4 Abs. 3 SchKG ergehende Regelung im Grundsatz nicht entgegen steht, die eine Förderung nur für solche Beratungsstellen vorsieht, in denen (auch) eine Schwangerschaftskonfliktberatung angeboten wird. Eine solche Beschränkung mag sogar mit Blick auf die Überschneidung der Beratungsbereiche aus § 2 SchKG und aus § 5 Abs. 2 SchKG sowie das integrative Gesamtkonzept des Gesetzes durchaus sinnvoll erscheinen.

Vgl. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung/Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 21.10.2002 - IV 5/ IV 3 A - 6842.2.4 [MBl. NRW. S. 1167]); ebenfalls in dieser Richtung: Beschlussempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28.6.1995 (BT-Drucks. 13/1850), nach dem damit zu rechnen sei, dass der Beratungsanspruch nach § 2 SchKG weitgehend durch die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Beratungsstellen erfüllt werde.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen landesrechtlichen Regelung ist aber, dass durch eine derartig beschränkte Förderung zugleich gewährleistet ist, dass ein den Anforderungen aus §§ 3 und 4 Abs. 1 SchKG genügendes Angebot von Beratungsstellen für die Bera-

tung nach § 2 SchKG sicher gestellt ist. Hieran fehlte es aber im fraglichen Haushaltsjahr, wie noch auszuführen ist.

c) Der Tatbestand des § 4 Abs. 2 KSchG setzt weiterhin voraus, dass die Beratungsstelle, für die eine Förderung begehrt wird, zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots von Beratungen nach §§ 3 und 8 SchKG erforderlich ist. Für die Beantwortung dieser Frage ist vorliegend mit Blick darauf, dass in der Beratungsstelle des Klägers allein eine Beratung nach § 2 SchKG angeboten worden ist, nur darauf abzustellen, ob in dem räumlichen Tätigkeitsbereich der Einrichtung des Klägers eine hinreichende Anzahl von Beratungsstellen nach § 3 SchKG vorhanden war. Das ist nach den übereinstimmenden Angaben der Verfahrensbeteiligten, gegen deren Richtigkeit nichts spricht, für den hier fraglichen Zeitraum zu verneinen. Namentlich hat der Beklagte mitgeteilt, dass „im Jahre 2000 das nach §§ 3 und 8 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 in Verbindung mit § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes geforderte Angebot nicht sichergestellt werden konnte“.

Ob der Beklagte dem Pluralitätsgebot (nunmehr) hinreichend genügt, indem er Beratungsstellen der Laienorganisation „donum vitae e.V.“ fördert, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da in dem hier maßgeblichen Haushaltsjahr 2000 in dem Tätigkeitsbereich der Einrichtung des Klägers keine solche Beratungsstelle vorhanden war und deshalb auch nicht gefördert werden konnte.

3. Als Rechtsfolge sieht § 4 Abs. 2 SchKG einen „Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung“ vor. Danach steht die Entscheidung über das Ob der Gewährung einer Förderung nach § 4 Abs. 2 SchKG nicht im Ermessen der zuständigen Behörden. Die Beratungsstellen haben vielmehr unter den im Schwangerschaftskonfliktgesetz festgelegten Voraussetzungen einen strikten Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 3.7.2003 - 3 C 26.02 -.

Da der Beklagte zu Unrecht das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für einen gesetzlichen Förderanspruch aus § 4 Abs. 2 SchKG verneint hat, hat der auf eine Neubescheidung gerichtete Klageantrag Erfolg.

Bei der Neubescheidung wird der Beklagte insbesondere bei der Frage der Angemessenheit der Förderung folgende Erwägungen zu berücksichtigen haben:

Für anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots wohnortnaher pluraler Beratungsstellen erforder-

lich sind, begründet § 4 Abs. 2 SchKG einen Rechtsanspruch auf Übernahme von mindestens 80 % ihrer notwendigen Personal- und Sachkosten durch den Staat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 3.7.2003 - 3 C 26.02 -.

Die dafür maßgeblichen Gesichtspunkte sind im Grundsatz auch bei der Frage der Angemessenheit einer Förderung für eine Beratungsstelle zu berücksichtigen, die allein eine allgemeine Schwangerschaftsberatung nach § 2 SchKG anbietet.

So ist in die Entscheidung einzustellen, dass die allgemeine Schwangerschaftsberatung einen wesentlichen Teil des von der Bereitstellung eines umfassenden Beratungs- und Hilfsangebots getragenen gesetzlichen Konzeptes zum Schutz des ungeborenen Lebens darstellt. Dieser selbständig neben der Schwangerschaftskonfliktberatung stehende Teil hat einen hohen Stellenwert und insbesondere für die Prävention von Schwangerschaftsabbrüchen eine besondere Bedeutung. Zudem verfügen freie Träger von Beratungsstellen, derer es zur Sicherstellung des Pluralitätsgebots bedarf, häufig nur über beschränkte Eigenmittel. Angesichts dessen muss die staatliche Förderung einen gewichtigen Anteil der anfallenden Personal- und Sachkosten abdecken.

Andererseits ist aber auch zu bedenken, dass der Begriff „Förderung“ schon nach seinem allgemeinen Wortverständnis keine volle Kostenübernahme erfordert. Der Träger der Einrichtung muss vielmehr einen Teil der Kosten aus eigenen Mitteln oder aus Fremdmitteln bestreiten. Für die allgemeinen Beratungsstellen gilt zudem, dass sie anders als die Konfliktberatungsstellen nicht durch § 6 Abs. 4 SchKG in der Möglichkeit eingeschränkt sind, ein Entgelt für ihre Beratungstätigkeit zu erheben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein bei einer allgemeinen Beratungsstelle verbleibender Kostenanteil in seiner absoluten Höhe geringer als ein solcher bei einer Konfliktberatungsstelle ausfallen dürfte, da dort nicht den sich aus § 9 SchKG ergebenden Anforderungen an die personelle Ausstattung genügt werden muss. Schließlich fehlt es bei der allgemeinen Schwangerschaftsberatung an dem vom BVerwG für die Schwangerschaftskonfliktberatung hervorgehobenen Aspekt, dass die Tätigkeit für die Wahrnehmung der Möglichkeit zum straffreien Schwangerschaftsabbruch unverzichtbar ist.

Aus all dem ergibt sich, dass die Förderung einer Beratungsstelle, die zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots wohnortnaher pluraler Beratungsstellen nach § 3 SchKG erforderlich ist, im Regelfall dann als angemessen anzusehen sein dürfte, wenn sie sich unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls (wie z.B. einer anderweitigen - etwa kommunalen - Förderung) in einer Größenordnung von 50 % der notwendigen Personal- und Sachkosten bewegt.

OVG Lüneburg: Keine Förderung katholischer Beratungsstellen nach dem SchKG

SchKG §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9

Leitsatz:

Katholische Schwangerenberatungsstellen, die eine allgemeine Beratung nach § 2 SchKG aber keine Konfliktberatung nach §§ 5 ff. SchKG anbieten und infolgedessen auch keine Beratungsscheine (§ 7 SchKG) erteilen, haben keinen Anspruch auf eine Förderung gem. § 4 SchKG).

Urt. v. 30.10.2003 - 11 LC 18/03 - (VG Braunschweig, 5 A 127/02)

Zum Sachverhalt:

Der Kläger ist eine juristisch selbständige Ortsgruppe des Gesamtvereins „Sozialdienst katholischer Frauen“. Er begehrt für seine Schwangerschaftsberatung in Braunschweig einen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten für das Jahr 2001.

Die Beratungsstelle des Klägers war ursprünglich mit Wirkung ab 1. Januar 1995 als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle im Sinne des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) (staatlich) anerkannt. Sie hatte auch auf der Grundlage der Förderungsrichtlinien des Landes bis zum Jahr 2000 eine beratungsbezogene Förderung für die allgemeinen Beratungen nach §§ 2 ff. SchKG und die Konfliktberatung nach §§ 5 ff. SchKG erhalten. Unter dem 26. September 2000 wurden die „Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen“ bekannt gegeben. Darin heißt es auszugsweise:

„Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe, nicht zuletzt auf Weisung von Papst Johannes Paul II entschieden, die Schwangerschaftsberatung weiterhin intensiv fortzusetzen, Beratungsbescheinigungen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, jedoch nicht mehr auszustellen. ...

Für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen gelten folgende Richtlinien:

...

§ 4

Grenzen der Beratung:

Es ist mit dem Schutzkonzept der Beratung nicht vereinbar,

- Ratsuchende auf Einrichtungen hinzuweisen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind,

- Ratsuchende auf Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen hinzuweisen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen,
- Anträge zur Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszuliegen, auszufüllen oder dabei unterstützend mitzuwirken,
- sich durch Gutachten, Stellungnahmen oder Erteilung von Auskünften an einer ärztlichen Indikationsfeststellung oder deren Vorbereitung zu beteiligen. ...“

Unter dem 20. November 2000 gab der „Ständige Rat der deutschen Bischofskonferenz“ folgende „authentische Interpretation“ zu § 4 I. Spiegelstrich der bischöflichen Richtlinien:

„Am Beginn jeder Beratung muss der hilfesuchenden Frau ein klarer Hinweis auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und auch die Tatsache gegeben werden, dass die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle keine Bescheinigung nach § 7 SchKG ausstellt. In diesem Zusammenhang ist eine Information über andere Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne von §§ 5-7 SchKG durchführen, nicht ausgeschlossen.

Innerhalb der Beratung ist eine Weiterleitung der Frau an Einrichtungen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine Voraussetzung für die straffreie Abtreibung sind, nicht zulässig.“ (GA Bl. 74 ff.)

Da die Beratungsstelle des Klägers daher ab 1. Januar 2001 keine Beratungsnachweise mehr ausstellte, wurde die Anerkennung als Konfliktberatungsstelle von der Beklagten bestandskräftig widerrufen. Über einen erneuten Antrag auf Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle vom September 2001 ist noch keine bestandskräftige Entscheidung ergangen.

Im Januar 2001 beantragte der Kläger eine Förderung der Schwangerenberatungsstelle.

Mit Bescheid vom 5. April 2001 lehnte die Beklagte dieses ab. Eine Förderung sei nicht möglich, da nach den maßgeblichen Richtlinien die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Voraussetzung sei.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. März 2002 zurück: Nach Sinn und Zweck des Schwangerschaftskonfliktgesetzes solle eine Förderung nur für Beratungsstellen erfolgen, die sowohl eine allgemeine Beratung nach §§ 2, 3 SchKG als auch eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5 ff. SchKG anböten. Eine Konfliktberatung nach § 5 SchKG biete der Kläger nicht (mehr) an.

Darüber hinaus biete er auch schon keine zureichende Beratung nach § 2 SchKG an, da er innerhalb dieser Beratung weder auf Einrichtungen verweise, die Beratungsscheine ausstellten, noch auf Ärzte/Krankenhäuser, die einen Schwangerschaftsabbruch vornähmen.

Daraufhin hat der Kläger Klage erhoben und u. a. ausgeführt, nach den Gesetzesmaterialien sollten sowohl allgemeine Beratungsstellen nach §§ 2, 3 SchKG als auch Konfliktberatungsstellen nach §§ 5 ff. SchKG gefördert werden. Die in den maßgeblichen Förderungsrichtlinien vorausgesetzte Kopplung beider Beratungsstellen stehe mit dem Gesetz daher nicht in Übereinstimmung. Im übrigen biete er eine zureichende Beratung nach § 2 SchKG an. Er habe mithin einen Förderungsanspruch in Höhe von (mindestens) 50 % der nachgewiesenen notwendigen Personal- und Sachkosten.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. Oktober 2002, in dem die Beklagte verpflichtet wurde, über den Förderantrag des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden, blieb ohne Erfolg.

Auf die Berufung der Beklagten hin wurde die Klage insgesamt abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Förderung. Das Urteil des Verwaltungsgerichts war daher aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Berufung des Klägers war entsprechend zurückzuweisen.

Rechtsgrundlage für das Förderungsbegehren ist Art. 1 § 4 Abs. 2 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG vom 21. 8. 1995 – BGBl. 1995, 1050 -, im Folgenden nur Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG -) in Verbindung mit der Förderrichtlinie der Beklagten. Das ist hier der für das Jahr 2001 geltende RdErl. d. MFAS v. 11. Dez. 2000 i. V. m. dem RdErl. v. 15. Dez. 1999 (Nds. MBl. 2001, 74; 2000, 113). Danach wird pro Beratungsfall nach § 2 oder § 5 ff. SchKG eine pauschale Zuwendung in Höhe von rd. 86,- DM gewährt. Es kann für das vorliegende Verfahren dahinstehen, ob die in den Förderrichtlinien genannte Höhe der Förderung überhaupt in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben steht (vgl. hierzu das Urteil des Senats v. 26. 4. 2001 – 11 L 4042/00 -, wonach grundsätzlich 50 % der notwendigen Kosten einer Beratungsstelle zu übernehmen sind, sowie das dazu ergangene Urteil des BVerwG vom 3. 7. 2003 – 3 C 26.02 -, wonach grundsätzlich 80 % der notwendigen Kosten zu übernehmen sind; beide Urteile beziehen sich allerdings auf anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen); denn dem Kläger steht schon dem Grunde nach kein Anspruch auf eine Förderung zu (a. A.: OVG Münster, Urt. v. 2. 10. 2003 – 21 A 1144/02 -).

1) Selbst wenn man davon ausgeht, dass § 2 SchKG einerseits und § 5 ff. SchKG andererseits unterschiedliche

Bereiche regeln, sprechen Sinn und Zweck des SchKG dafür, nur diejenigen Beratungsstellen zu fördern, die sowohl eine Beratung nach § 2 SchKG als auch nach § 8 SchKG anbieten (a); zumindest muss ein Hinweis auf eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfolgen, was durch den Kläger aber nicht gewährleistet wird (b).

a) Mit dem Kläger kann dabei zunächst davon ausgegangen werden, dass es bei formaler Betrachtung zwei Arten von Beratungsstellen gibt. Diese Feststellung beinhaltet allerdings aber nicht gleichzeitig, dass damit auch zwei voneinander unabhängige Förderungsverpflichtungen bestehen. Es ist nach Auffassung des Senats vielmehr mit dem Gesetz vereinbar, eine Förderung nur für Beratungsstellen zu gewähren, die sowohl eine allgemeine Beratung nach §§ 2, 3 SchKG als auch eine Konfliktberatung nach § 5 ff. SchKG anbieten.

aa) Dieses lässt sich allerdings nicht schon aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 SchKG ableiten. Zwar wird dort von Beratungsstellen nach „§§ 3 und 8“ sowie von „einer“ angemessenen öffentlichen Förderung gesprochen. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber den Worten „und“ bzw. „einer“ eine derart weitreichende Bedeutung zuordnen wollte.

bb) Die Gesetzesmaterialien zu dem SchKG führen ebenfalls nicht weiter (a. A.: OVG Münster, Urt. v. 2. 10. 2003 – 21 A 1144/02 -). Sie lassen Auslegungen in beide Richtungen zu, was bereits daran deutlich wird, dass sich sowohl der Kläger als auch die Beklagte für ihre Auffassung jeweils auf die Gesetzesmaterialien stützen.

So heißt es in der BT-Drucksache 13/1850 vom 28. Juni 1995:

Zu Nr. 5 (§ 3 SchKG)

„... Die bisherige bundesgesetzliche Regelung über die Anerkennung von Beratungsstellen nach § 3 ... erscheint entbehrlich, da die Zulassungsvoraussetzungen für die im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch notwendige Schwangerschaftskonfliktberatung nunmehr in § 9 SchKG gesondert geregelt wird.

Nur hinsichtlich dieser notwendigen Beratung (gemeint ist die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 9) sind einheitliche Vorgaben für die Anerkennung im Hinblick auf den Schutz ungeborenen Lebens erforderlich. Die Zulassung der Beratungsstellen, deren sich die Länder zur Erfüllung des Beratungsanspruches nach § 2 SchKG bedienen wollen, kann daher insgesamt den Ländern im Rahmen des Sicherstellungsauftrages überlassen bleiben. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass dieser Anspruch weitgehend durch die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Beratungsstellen erfüllt werden wird. Der Beratungsanspruch nach § 2 SchKG besteht unabhängig davon, ob ein

Schwangerschaftsabbruch erwogen wird oder nicht. Ob eine in Anspruch genommene Beratung als pflichtige Schwangerschaftskonfliktberatung anerkannt werden kann, wenn es später zum Schwangerschaftsabbruch kommen sollte, ist nach § 219 StGB i. V. m. den §§ 5 ff. des SchKG zu beurteilen.

Zu Nr. 6 (§ 4 SchKG):

Durch eine redaktionelle Anpassung wird klargestellt, dass sich die bisherigen Vorschriften über die öffentliche Förderung der Beratungsstellen sowohl auf die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Stellen als auch auf etwaige weitere Beratungsstellen erstrecken, die den Beratungsanspruch des § 2 SchKG erfüllen.“

Eine vergleichbare Aussage enthält BR-Drs. 12/285 vom 24. Jan. 1995.

Da in dieser Begründung Beratungsstellen nach § 2 und nach § 5 ff. SchKG nebeneinander erwähnt werden, spricht dieses für die Auffassung des Klägers. Die Aussage, es sei damit zu rechnen, dass der „Anspruch (auf Beratungsstellen nach § 2 SchKG) weitgehend durch Konfliktberatungsstellen sichergestellt“ werde und die Wortwahl „etwaige weitere Beratungsstellen“ (nach § 2 SchKG), könnten dagegen darauf hindeuten, dass der Gesetzgeber für die Praxis eher von einer Identität beider Beratungsstellen ausging, gleichwohl aber sicherstellen wollte, dass innerhalb einer gemeinsamen Beratungsstelle auch nur einfache Beratungen nach § 2 SchKG gefördert werden. Dieses Verständnis spräche für die Auffassung der Beklagten. Letztlich kann den Gesetzesmaterialien auch deswegen kein wesentliches Gewicht beigemessen werden, weil nicht ersichtlich ist, dass der Gesetzgeber damals die Situation vor Augen hatte, wie sie nunmehr durch das Ausscheiden der katholischen Kirche aus der Schwangerschaftskonfliktberatung eingetreten ist.

cc) Maßgeblich ist daher auf Sinn und Zweck der Beratung im Zusammenhang mit Schwangerschaften abzustellen. Dieser Sinn und Zweck erschließt sich aus der Vorgeschichte des Gesetzes.

Seit langem gab es Bemühungen des Gesetzgebers, die ursprünglich generelle Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches einzuschränken und den Schutz des ungeborenen Lebens auf anderem Wege zu verbessern. 1974 wurde erstmals eine sog. Fristenregelung eingeführt. Diese war schon damals mit einer Beratungspflicht verknüpft. Hintergrund war die Überlegung, dass bei einem Schwangerschaftsabbruch Beratung und Hilfe einsetzen müssen, bevor der entscheidende Schritt von der Frau unternommen werde. Solange jedoch die Frau strafrechtliche Sanktionen befürchten

müsse, wenn sie bei Dritten Hilfe suche, werde sie Beratung und Hilfe nicht in Anspruch nehmen. Der Schutz ungeborenen Lebens könne daher durch eine Beratung eher erreicht werden als durch weitere Strafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruchs. Die damals vorgesehene Beratung sollte der Frau einerseits zeigen, welche Hilfen sie bei Austragung der Schwangerschaft und dann als Mutter von der Gesellschaft erwarten könne und ihr andererseits alle medizinischen Gesichtspunkte der Schwangerschaft sowie des Schwangerschaftsabbruchs vor Augen führen. Die soziale Sicherung der Schwangeren bzw. später des Kindes sollte durch ein Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz (u. a. mit der Regelung von Ansprüchen auf ärztliche Beratung über Empfängnisverhütung) verbessert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Reformvorhaben 1975 als mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen. Allerdings hat es ausgeführt, es sei verfassungsrechtlich unbedenklich und zu billigen, wenn der Gesetzgeber seine Pflicht zu einem besseren Schutz ungeborenen Lebens durch präventive Maßnahmen einschließlich einer die Eigenverantwortung der Frau stärkenden Beratung zu erfüllen versuche, jedoch sei die (damals vorgesehene) Regelung in einzelnen Bereichen verfassungsrechtlich bedenklich (z. B. weil die grundsätzliche Missbilligung eines Schwangerschaftsabbruchs nicht deutlich werde, die Beratung über mögliche finanzielle Hilfen bei Fortsetzung der Schwangerschaft nicht umfassend genug ausgestaltet worden sei und die Beratung zudem von dem Arzt vorgenommen werden sollte, der auch den Schwangerschaftsabbruch durchführt; vgl. im Einzelnen auch zur Vorgeschichte BVerfG, Urt. v. 25. 2. 1975 – 1 BvF 1-6/74 – BVerfGE 39, 1, 51 ff.).

In der folgenden Zeit war ein Schwangerschaftsabbruch nur bei bestimmten Indikationen möglich. Diese Lösung wurde jedoch nicht als zufriedenstellend angesehen, weil die Indikationsregelungen weitreichende unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten offen ließen und zudem nicht zu einem erheblichen Rückgang der Schwangerschaftsabbrüche führten.

Nach Herstellung der deutschen Einheit - in der DDR galt damals eine Fristenregelung ohne Beratung - verpflichtete sich der gesamtdeutsche Gesetzgeber im Einheitsvertrag, bis spätestens Ende Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und der Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet als dies in beiden Teilen Deutschlands der Fall war. Zur Verwirklichung dieses Zieles sollte „unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut“ werden, die personell und finanziell

so auszustatten seien, dass sie die notwendige Hilfe auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus leisten könnten (vgl. BT-Drs. 12/2605 S. 2).

Zur Erfüllung dieser Vorgaben wurde das Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) beschlossen. Es sah (unter Art. 1) in § 2 eine Beratung vor, regelte in § 3 die Beratungsstellen, in § 4 die öffentliche Förderung der Beratungsstellen, regelte (unter Art. 13) in § 219 StGB die Verpflichtung der Schwangeren zur Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch und beschrieb in § 219 StGB auch den Umfang dieser Konfliktberatung genauer.

Auch dieses Gesetz wurde vom Bundesverfassungsgericht 1993 in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärt. Zur Begründung führte das Gericht u. a. aus, zwar sei es dem Verfassungsgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verwehrt, in der Frühphase der Schwangerschaft auf eine Strafantrohung zu verzichten und das Gewicht auf die Beratung der schwangeren Frau zu legen. Ein solches Beratungskonzept erfordere jedoch Rahmenbedingungen, die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens schafften. Diese Rahmenbedingung sei durch das überprüfte Gesetz nicht (vollständig) erfüllt. Der Staat trage für die Durchführung des Beratungsverfahrens die volle Verantwortung.

Im Einzelnen hat das Bundesverfassungsgericht hierzu u. a. ausgeführt:

„Der Staat genügt seiner Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen menschlichen Leben nicht allein dadurch, dass er Angriffen wehrt, die diesem von anderen Menschen drohen. Er muss auch denjenigen Gefahren entgegenreten, die für dieses Leben in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau und der Familie begründet liegen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken. ... (Die Schutzpflichten verpflichten den Staat, ... Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit aufeinander abgestimmt werden können. ... Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat schließlich auch, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben. ... Öffentliche Einrichtungen, die Aufklärung in gesundheitlichen Fragen, Familienberatung oder Sexualaufklärung betreiben, haben allgemein den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken; dies gilt insbesondere für die in § 1 SFHG vorgesehene Aufklärung (BVerfG, Urt. v. 28. 5. 1993 – 2 BvF 2/90 und 4, 5/92 – BVerfGE 88, 203, 258, 261).

Der Gesetzgeber nahm diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf und erließ das dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz – SFHÄndG, im Folgenden aber nur SchKG - vom 21. August 1995 - BGBl. 1995, 1050 -. In Art. 1 § 2 blieb der Anspruch auf Beratung im Wesentlichen unverändert. § 3, der im SFHG die Bera-

tungsstelle betraf, bezieht sich im SchKG nur noch auf Beratungen nach § 2. § 4 regelt nach wie vor die Förderung. Hinter § 4 wurden nunmehr die §§ 5 ff. eingeführt, die die Schwangerschaftskonfliktberatung im einzelnen näher beschreiben. U. a. wird in § 8 niedergelegt, dass Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen besonderer staatlicher Anerkennung bedürfen (vgl. zu dieser Entwicklung auch Tröndle-Fischer, StGB, 51. Aufl. vor §§ 128; Lackner/Kühl, StGB, 23. Aufl. vor § 218).

Dieser Abriss zeigt, dass die Vorgaben für einen von der Verfassung akzeptierten Schwangerschaftsabbruch im Rahmen einer Fristenlösung in Anlehnung an die jeweiligen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts immer umfassender wurden. Dieses beruht darauf, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Ersetzung der Strafantrohung für die Abtreibung durch eine Beratungslösung mit der staatlichen Schutzpflicht für das werdende Leben nur vereinbar ist, wenn eine kompetente, dem Lebensschutz verpflichtete und quantitativ ausreichende Beratung gewährleistet ist, für die der Staat die umfassende Verantwortung trägt. Die Fristenlösung wird nur dann als mit dem Grundgesetz vereinbar akzeptiert, wenn sie in ein „Schutzkonzept“ des Staates eingebettet ist, das dem Schutz des Ungeborenen dient. Für dieses Schutzkonzept ist der Staat verantwortlich. Das Schutzkonzept umfasst dabei neben der im Vordergrund stehenden umfassenden Beratung in einem Konfliktfall auch allgemeine Aufklärungsmaßnahmen sowie flankierende verbesserte soziale Absicherungen insbesondere von Mutter und Kind. Das aber wiederum bedeutet, dass auch die sog. „allgemeine“ Beratung, wie sie in § 2 SchKG niedergelegt ist, nach dem Gesamtkonzept des Gesetzgebers mit dazu beitragen kann und soll, Schwangerschaftskonflikte in positivem Sinne zu beenden und dem Schutz des ungeborenen Lebens zu dienen. Dieses kann nämlich nicht nur dadurch geschehen, dass in einer Konfliktlage aufgrund einer entsprechend umfassenden Beratung die Schwangere vom Abbruch abgehalten werden kann, sondern auch dadurch, dass es aufgrund umfassender Sexualaufklärung entweder gar nicht erst zu einer Schwangerschaft kommt oder aufgrund umfassender, den jeweiligen Frauen anlässlich einer Beratung auch bekannt gemachter Hilfestellungen des Staates bei diesen gar nicht erst der Gedanke an einen Schwangerschaftsabbruch aufkommt (in diesem Sinne auch OVG Münster, Urt. v. 2. 10. 2003 – 21 A 1144/02 -). Gerade die beiden letzten Aspekte (Sexualaufklärung, Hinweis auf allgemeine staatliche Hilfen) sind aber (auch) Inhalt der in § 2 SchKG enthaltenen „allgemeinen“ Beratung.

Legt man zugrunde, dass der Staat zum Ausgleich der von ihm als zulässig angesehenen Fristenregelung für die Aufrechterhaltung eines umfassenden Schutzkon-

zeptes verantwortlich ist, darf er sich auch darauf zurückziehen, nur diejenigen Beratungsstellen zu fördern, die das Schutzkonzept in seiner Gesamtheit tragen.

Dies entspricht auch eher dem Schutzgedanken gegenüber der Frau. Sollte diese beispielsweise zunächst eine allgemeine Schwangerenberatungsstelle aufgesucht haben und ergibt sich später erst eine Konfliktsituation, müsste sie sich an eine Konfliktberatungsstelle mit anderen Ansprechpartnern wenden und erneut ihre Situation schildern. Gerade die mehrfache Schilderung der persönlichen Situation gegenüber verschiedenen Personen sollte aber im Interesse der betroffenen Frauen vermieden werden.

Auch die engen zeitlichen Vorgaben sprechen für die Auffassung der Beklagten. Ein indikationsfreier Abbruch ist nur binnen 12 Wochen nach Empfängnis möglich. Frauen, die sich noch unsicher sind, ob sie die Schwangerschaft austragen oder nicht und sich zunächst nur bei allgemeinen Beratungsstellen über mögliche Hilfen erkundigen möchten, müssten, wenn sie diese Hilfen nicht für ausreichend ansehen und ein Abbruch (doch) näher in Erwägung ziehen, erneut eine Beratungsstelle mit entsprechendem Zeitverzug aufsuchen. Bei einheitlichen, beide Beratungsarten umfassenden Beratungsstellen könnten sie dagegen unmittelbar an die allgemeine Beratung anknüpfend zur Konfliktberatung ohne weiteren Zeitverzug übergehen.

Ein weiteres Argument für die gefundene Lösung ist, dass der Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 SchKG einen Förderungsschlüssel von einer Vollzeitkraft pro 40.000 Einwohnern zugrunde gelegt hat und sich dieser Förderungsschlüssel auf beide Beratungsarten bezieht. Da nur ein Schlüssel angegeben ist und das Gesetz keine Äußerungen dazu enthält, welcher Schlüssel gelten soll, wenn eine Beratungsstelle entweder nur nach § 2 oder nach § 5 ff. und § 2 oder nur nach § 5 ff. SchKG Beratungen anbietet, spricht auch die Vorgabe eines einheitlichen Schlüssels dafür, dass grundsätzlich an der jeweiligen Beratungsstelle eine umfassende Beratung möglich sein soll (a. A.: OVG Münster, Urt. v. 2. 10. 2003 – 21 A 1144/02 -).

Die Förderung nur derjenigen Beratungsstellen, die sowohl Beratung nach § 2 als auch nach § 5 ff. SchKG anbieten, ist zudem unter Sparsamkeitsgründen geboten. Die Beklagte bzw. das Land Niedersachsen ist verpflichtet, sowohl für die allgemeine Beratung als (auch) für die Schwangerschaftskonfliktberatung wohnortnahe Beratung bereit zu stellen (vgl. § 3, 8 SchKG). Folgt man daher der Auffassung des Klägers, müssten neben der Schwangerenberatungsstelle, die der Kläger anbietet, zusätzlich Konfliktberatungsstellen bereit gehalten werden. Dieses erfordert aber zusätzliche Kosten (z. B. doppelte Miete, erhöhte Personalkosten).

Der Hinweis des Klägers, er trage als katholische Einrichtung zu dem vom Gesetz geforderten „pluralen“ Angebot bei, führt nicht weiter; denn unter dem Gesichtspunkt der Pluralität können nur diejenigen Beratungsstellen eine Förderung beanspruchen, die dem oben dargelegten umfassenden staatlichen Schutzauftrag in ihren Beratungen auch tatsächlich nachkommen können. Das ist bei dem Kläger aus ihm zuzurechnenden Gründen nicht der Fall, da die katholische Kirche keine Konfliktberatung (mehr) anbietet und entsprechend keine Beratungsscheine (mehr) ausstellt. Da die katholische Amtskirche keine dem Schutzkonzept des Staates zugrunde liegende umfassende Beratung anbietet, kommt die Beklagte der Vorgabe, ein ausreichendes plurales Angebot (§ 8 SchKG) bzw. Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung (§ 3 SchKG) vorzuhalten, dadurch in zureichendem Maße nach, dass sie die in ihrem Bereich vorhandene und beide Beratungen anbietende, von Katholiken gegründete Beratungsstelle „Donum vitae“ fördert.

Unerheblich ist, dass die allgemeinen Beratungen nach § 2 SchKG bei dem Kläger den weit überwiegenden Teil seiner Beratungen ausmachen (2000: 397 allgemeine Beratungen, 10 Konfliktberatungen; 2001: 400 allgemeine Beratungen); denn entscheidend für die Förderung ist das Vorhalten eines umfassenden Beratungsangebotes.

Selbst wenn man daher zugrunde legt, dass beide Beratungsstellen dem Grunde nach unterscheidbare, wenn sich auch gegenseitig ergänzende Beratungen durchführen, ist die Rechtsauffassung der Beklagten, nur eine umfassende Beratungsstelle zu fördern, nicht zu beanstanden.

b) Zumindest aber setzt die in § 2 Abs. 1 SchKG vorgeschriebene Beratung in „allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen“ voraus, dass eine ratsuchende Frau auf das Bestehen einer zusätzlichen Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ausdrücklich hingewiesen wird. Schon ein derartiger Hinweis ist jedoch bei dem Kläger nicht gesichert (anders war es möglicherweise bei dem dem Urteil des OVG Münster vom 2. 10. 2003 – 21 A 1144/02 – zugrunde liegenden Sachverhalt, da dort von den katholischen Beratungsstellen im maßgeblichen Jahr 2000 tatsächlich Beratungsstellen benannt worden sind, die eine Konfliktberatung anbieten und Beratungsbescheinigungen ausstellen – UA S. 14 -). Die bischöflichen Richtlinien vom 26. September 2000 haben eine derartige Hinweispflicht in ihrem § 4 ausdrücklich verneint. Eine zureichende Hinweispflicht auf Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wird auch nicht durch die „authentische Interpretation zu § 4 I. Spiegelstrich der bischöflichen Richtlinien“ vom 20. November 2000 festgelegt. Soweit es in dieser Interpretation heißt, ein Hinweis auf Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen kön-

ne vor der Beratung als Information erfolgen, nicht aber während der Beratung, ist dieses Gedankengerüst zwar aus Sicht der katholischen Kirche verständlich, weil diese innerhalb der eigentlichen „Beratung“ weder unmittelbar noch mittelbar an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirken will. Gleichwohl zeigt die Formulierung, eine entsprechende Information vor der Beratung sei „nicht ausgeschlossen“, dass nicht mit Gewissheit in allen Beratungsstellen ein derartiger Hinweis auch erfolgen muss. Ein derartiger Hinweis ist aber – als Mindestvoraussetzung – erforderlich, will die Beratungsstelle, wie es § 2 Abs. 1 vorschreibt, in „allen“ Schwangerschaftsangelegenheiten beraten.

2) Unabhängig von den Ausführungen unter 1) stellt sich auch die Frage, ob § 2 SchKG einerseits und § 5 ff. SchKG andererseits überhaupt – wovon oben unter 1) ausgegangen wurde – dem Grunde nach abgrenzbare, wenn auch sich gegenseitig ergänzende Bestimmungen enthalten. Es spricht nämlich Überwiegendes dafür, § 2 SchKG als eine Rahmenbestimmung anzusehen, die durch nachfolgende Paragraphen – soweit es um Konfliktberatung geht, z. B. durch die §§ 5 ff. SchKG – ausgefüllt werden.

Sieht man § 2 SchKG als eine Rahmenbestimmung an, kann es keine Beratungsstelle i.S.d. SchKG geben, die nicht zugleich auch Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist.

Dass § 2 die Funktion einer Rahmenrichtlinie für den Ablauf einer Beratung hat, ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien zu dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz (SFHG) vom 27. Juli 1992 (BT-Drs. 12/2605).

Darin heißt es auszugsweise im allgemeinen Vorspann: „Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind nach wie vor unzureichend. ... Die Beratungsmöglichkeiten für Frauen ... im Falle eines Schwangerschaftskonflikts sind ebenfalls nicht ausreichend entwickelt. So existiert noch kein flächendeckendes pluralistisches Netz an Beratungsstellen. Aber auch die allgemeinen Beratungsmöglichkeit über Familienplanung und Verhütung sind unterentwickelt. ... Nach wie vor entstehen ungewollte Schwangerschaften infolge Unkenntnis über zuverlässige Verhütungsmethoden. Es hat sich gezeigt, dass umfassende soziale Rahmenbedingungen einen besseren Schutz des werdenden Lebens gewährleisten als die strafrechtliche Sanktionierung. ...

Das ... Gesetz beruht daher auf folgenden Hauptelementen:

- Rechtsanspruch auf Sexuaufklärung ...
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und Schaffung einer kinderfreundlicheren Umwelt ...
- Qualitativ hochwertige Beratung sowie praktische Hilfen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten
- Neuregelung des Rechts auf Schwangerschaftsabbrüche ...

Weiter heißt es unter Begründung A:

Die neue Konzeption des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes besteht darin, dass der Schutz werdenden Lebens vor allem durch umfassende Hilfen für Familien und schwangere Frauen, durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft sowie durch Aufklärung, Beratung und Sexualerziehung gewährleistet werde soll... Durch die Summe der Einzelschriften wird ein wirksamer Lebensschutz gesichert. ... Beratung und Aufklärung sind als Rechtsansprüche ausgestaltet. Sie beschränken sich nicht nur auf die Situation des Schwangerschaftskonfliktes selbst, sondern beziehen ausdrücklich auch den Bereich der Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung, also des Bemühens um die Verhinderung ungewollter Schwangerschaften mit ein. ...“

Zu § 2 wird in dieser Gesetzesbegründung u. a. ausgeführt:

„Daher begründet Abs. 1 einen Rechtsanspruch auf Beratung. Dieser umfasst sowohl die präventive Beratung als auch die in einem Schwangerschaftskonflikt. ...“

Zwar ist das Schwangeren- und Familienhilfegesetz von 1992 aufgrund der Vorgaben durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 88, 203) erneut geändert worden. Durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21. August 1995 sind ausdrücklich neben den Beratungsstellen noch die Konfliktberatungsstellen eingeführt worden. Die Grundkonzeption, die in der o. a. Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, ist aber beibehalten worden.

Dafür, dass § 2 SchKG weiterhin die Funktion einer Rahmenregelung hat und daher keinen abgrenzbaren Bereich von der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 ff. SchKG darstellt, spricht, dass in § 2 Abs. 1 unter Hinweis auf § 1 ein Anspruch auf Beratung in „allen eine Schwangerschaft unmittelbar und mittelbar berührenden Fragen“ eingeräumt wird. Auch die Konfliktsituation bei einer Schwangerschaft und der Umgang mit ihr ist aber eine die Schwangerschaft unmittelbar berührende Frage. § 2 Abs. 2 SchKG bestimmt zudem, dass der Anspruch auf Beratung Informationen über die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken (Nr. 6) sowie Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft (Nr. 7) beinhaltet. Die „psychischen Folgen eines Abbruchs“ werden aber maßgeblich auch davon beeinflusst, wie dieser Abbruch strafrechtlich bewertet wird. Informationen über die Straffreiheit bestimmter Abbrüche gehören daher zu dieser Beratung. Ebenso erfordert eine Beratung über „Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs“ bei entsprechender Nachfrage auch die Information darüber, in

welcher Einrichtung/von welchem Arzt diese Methoden angewandt werden (a. A.: OVG Münster, Urt. v. 2. 10. 2003 – 21 A 1144/02 -, und Ellwanger, Schwangerschaftskonfliktgesetz, Erläuternde Textausgabe, § 5 Anm. 11). Beides wird aber in der Beratungsstelle des Klägers nicht mitgeteilt. Soweit schließlich „Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte in Zusammenhang mit einer Schwangerschaft“ aufgezeigt werden sollen, treten derartige Problemfelder auch bei Schwangerschaftskonflikten auf.

Nach alledem war daher der Berufung der Beklagten zu entsprechen und die von dem Kläger eingelegte Berufung zurückzuweisen.

3) Abschließend weist der Senat darauf hin, dass es dem Kläger selbstverständlich frei steht, weiterhin allgemeine Beratungen nach § 2 SchKG anzubieten. Ebenso steht es im Ermessen der Beklagten, hierfür ggf. eine finanzielle Förderung (u. U. als allgemeine Lebens- und Familienberatungsstelle) zu gewähren. Lediglich eine Förderung nach dem SchKG kommt nicht in Betracht, weil die Leistung des Klägers hinter den staatlichen Vorgaben zurückbleibt und der Staat bei Förderung der Schwangerenberatungseinrichtung des Klägers letztlich seiner Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen Kind nicht in zureichendem Maße nachkommen und nicht umfassend im Sinne des SchKG beraten würde. ...

Die Revision war im Hinblick auf die abweichende Entscheidung des OVG Münster (Urt. v. 2. 10. 2003 – 21 A 1144/02 -) wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Anmerkung zu den Entscheidungen des OVG Münster und des OVG Lüneburg

Die Oberverwaltungsgerichte von Münster und Lüneburg haben das Schwangerschaftskonfliktgesetz in ihren Entscheidungen unterschiedlich ausgelegt. Zum ersten Mal ist über den Anspruch zweier von der katholischen Kirche autorisierten Beratungsstellen auf finanzielle Förderung geurteilt worden, nachdem diese innerkirchlich angewiesen worden waren, keine nach § 219 StGB für eine straffreie Abtreibung erforderliche Beratungsbescheinigung mehr auszustellen.

Das OVG Münster hat diesen Anspruch im Wesentlichen in Abhängigkeit von einem faktischen Beratungsbedarf bejaht, wobei wegen der konkreten Fallgestaltung die Frage offen bleiben konnte, ob sich eine auf der Grundlage von § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes von 1995 durchgeführte Beratung ggf. auch auf

einen Hinweis auf nach § 8 dieses Gesetzes anerkannte Konfliktberatungsstellen erstrecken müsse.

Diese Frage hat das OVG Lüneburg im Sinne eines Mindestanfordernisses bejaht und letztlich hierauf gestützt den Förderanspruch des Klägers verneint, weil dessen Verhalten mit dem Schutzzweck des Gesetzes unvereinbar sei: einen Anspruch auf staatliche Förderung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz habe nur, wer mindestens bereit sei, eine Schwangere auf die Voraussetzungen der straffreien Abtreibung und damit auf deren Möglichkeit sowie auf die Existenz einer zur Ausstellung des insoweit erforderlichen Beratungsscheines berechtigten Beratungsstelle hinzuweisen, was bei den von der katholischen Kirche autorisierten Stellen nicht gewährleistet sei. Diese genügten deshalb nicht dem verfassungsrechtlich gebotenen und für das Handeln des Staates verbindlichen „Schutzkonzept“ zu Gunsten des ungeborenen Lebens, weshalb der zum Ausgleich der von ihm als zulässig angesehenen Fristenregelung für die Aufrechterhaltung eines umfassenden Schutzes verantwortliche Staat befugt sei, in Wahrnehmung dieser Aufgabe nur diejenigen Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz als Pflichtaufgabe finanziell zu fördern, die die Gesamtheit seines Schutzkonzeptes tragen.

Dieses Ergebnis überrascht, weil eine unvoreingenommene Betrachtung der Wirklichkeit erkennen lässt, dass die katholische Kirche allenthalben für einen möglichst umfassenden Schutz des ungeborenen Lebens eintritt. Zugleich halten viele Mitglieder dieser Kirche schon die Beteiligung an einer Abtreibung für eine schwere Sünde und zwar unabhängig von säkularen rechtlichen Regelungen, da ein Staat ohnehin nicht in der Lage ist, eine vor Gott begangene Sünde zu absolutieren. Es ist erstaunlich, dass dieser Haltung, die eine Abtreibung grundsätzlich ablehnt, auch wenn sie ausschließlich aufgrund kirchlicher Weisung befolgt wird, vorgeworfen wird, sie bleibe in ihrer Schutzwirkung hinter den vermeintlich umfassenderen Anforderungen eines die Abtreibung als individuelle Entscheidung grundsätzlich zulassenden staatlichen Schutzkonzeptes zurück. In Wirklichkeit handelt es sich um zwei rechtlich gleichwertige Schutzkonzepte, wobei über die Wirkung des katholischen Konzeptes deshalb nicht zu streiten ist, weil Frauen, die bereit sind, in dieser Sache der päpstlichen Weisung zu folgen, einer Beratung nach § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes nicht bedürfen. Bestreitbar ist allerdings die Effektivität des von der Kirche mit dem Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit vertretenen Gegenkonzeptes der Unverzichtbarkeit einer bedingungslosen Strafandrohung für Abtreibungen, weshalb mit der Weigerung, einen Beratungsschein auszustellen, der Anspruch einer Einrichtung auf Zulassung als Konfliktberatungsstelle entfällt.

Dabei ist zu beachten, dass die Verfassung nicht von der Rechtmäßigkeit einer Fristenregelung ausgeht, sondern ausschließlich unter bestimmten Voraussetzungen das Unvermögen der zu primärem Schutz berufenen werdenden Mutter hinnehmend das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Schuld verneint. Wir haben es also bei der Abtreibung nicht mit einem rechtmäßigen Verhalten sondern allein mit dem Verzicht des Staates auf die Durchsetzung seines Strafanspruches zu tun. Dem zu Folge wäre es mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar, wenn das für das werdende Leben auf einer fristenorientierten Beratung fußende Schutzkonzept dem für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Abtreibung nach Maßgabe einer medizinischen Indikation fußenden Schutzkonzept der katholischen Kirche vorgeordnet würde. Auch darf niemand benachteiligt werden, der sich weigert, eine Beratung in einem mindestens mittelbaren Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Handlung anzubieten oder aufzusuchen, selbst wenn es dabei um die Teilnahme an einem „staatlichen Schutzkonzept“ geht. Diesen Anforderungen trägt das Schwangerschaftskonfliktgesetz mit den §§ 2 und 5 in einer ausgewogenen, jedweder polemischen Diskreditierung widerstreitenden Weise Rechnung.

Damit sind die verfassungsrechtlich relevanten Maßstäbe ermittelt, die für eine sachgerechte Gesetzesauslegung erforderlich sind, wenn es um die finanzielle Förderung der unterschiedlichen Anforderungen unterliegenden Beratungsstellen und damit auch um die Feststellung des Umfangs der sich für eine Beratung nach § 2 SchKG aus § 5 SchKG ergebenden Mindestanforderungen geht. Insoweit handelt es sich nach den für Mecklenburg-Vorpommern maßgeblichen Förderrichtlinien darum, dass jede ratsuchende Frau schon vor dem Beginn eines Beratungsgespräches über die Tatsache in Kenntnis gesetzt wird, dass die Beratungsstelle nicht befugt ist, den für einen straflosen Abbruch erforderlichen Beratungsschein auszustellen. Auf diese Tatsache und ggf. auf eine staatlich anerkannte Beratungsstelle muss in geeigneter Form hinweisen werden. Diese Anforderungen lassen das kirchlich geforderte Beratungskonzept unberührt, verzichten auf eine bedenkliche Bevormundung der Ratsuchenden und sind deshalb verfassungsrechtlich unbedenklich. Dieses die Freiheit der Träger und die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen weitgehend respektierende gesetzliche Beratungskonzept enthält im Hinblick auf § 5 SchKG keine weitergehenden Anforderungen an die Beratung gem. § 2 SchKG, wobei es verfassungsrechtlich unzulässig wäre, für Beratungsstellen nach § 2 SchKG etwa ein Genehmigungserfordernis wie für die Konfliktberatungsstellen vorzusehen oder den Trägern auch für diese Tätigkeit Personalstandards vorzuschreiben oder eine Gebührenerhebung zu untersagen. Alle diese Restriktionen rechtfertigen sich ausschließlich unter dem

Gesichtspunkt der Verantwortung des Staates für den Schutz des ungeborenen Lebens. Soweit dieses Ziel nicht in Rede steht, wären solche Eingriffe mit der grundrechtlichen Freiheitsvermutung der Verfassung unvereinbar und unzulässig. Auch diese Feststellungen sind geeignet, die Eigenständigkeit der Beratungsstellen gem. § 2 SchKG gegenüber den gem. § 8 SchKG zugelassenen Konfliktberatungsstellen zu verdeutlichen.

Mit diesem freiheitlichen Beratungskonzept ist die ratsuchende Menschen bevormundende Auffassung des OVG Lüneburg unvereinbar, wonach eine Beratung im Hinblick auf die kurzen gesetzlichen Fristen aber auch sonst zum Schutze der Ratsuchenden immer auch die Möglichkeit der Ausstellung des für den straffreien Abbruch erforderlichen Beratungsscheines enthalten müsse. Soweit dieses Bild von einer bevormundungsbedürftig ratsuchenden Frau ausgeht, ist zudem rein empirisch einzuwenden, dass jüngere Frauen längst über eine hinreichende Groborientierung über die verschiedenen Beratungsangebote verfügen und dieses Wissen auch bewusst nutzen.

Zutreffend ist schließlich die Auffassung des OVG Münster, dass ein Beratungsanspruch unter dem Gesichtspunkt des gesetzlichen Pluralitätsgebotes nicht unter Hinweis auf die in § 4 SchKG normierte Verhältniszahl, sondern allein wegen einer fehlenden Nachfrage abgelehnt werden kann. Andererseits verfügt die katholische Kirche über keinen eigenständigen, etwa aus Art. 137 WRV ableitbaren Förderanspruch. Der Förderanspruch einer Institution besteht nämlich ausschließlich wegen des Beratungsanspruchs natürlicher Personen, wobei der Verhältniszahl nach der zutreffenden Auslegung des OVG Münster nur die Funktion einer auf den Schutzzweck des Gesetzes bezogenen widerleglichen Beweisvermutung zukommt. Auch wenn in diesem Zusammenhang dem OVG Lüneburg zuzugestehen ist, dass der Beratungsbedarf in erster Linie der Konfliktberatung gelten dürfte, muss diesem Gericht entgegengehalten werden, dass es beim Vorliegen eines entsprechenden Beratungsbedürfnisses im Hinblick auf den hohen Rang, den das Recht dem ungeborenen Leben einräumt, ein die Gewährleistung von Beratungspluralität verdrängendes Sparsamkeitsgebot nicht gibt: der Nachfrage nach einem hinreichend pluralen Beratungsangebot kann kein „Sparsamkeitsgebot“ entgegengehalten werden, wie dies das OVG Lüneburg gleichwohl getan hat. Spätestens das Bundesverfassungsgericht wird auch insoweit den Respekt vor den verfassungskonformen Vorstellungen und verfassungsfesten Ansprüchen einer Minderheit wiederherstellen.

Prof. Dr. Axel Azzola, Berlin

Embryologie

Johannes W. Rohen/Elke Lütjen-Drecoll
Funktionelle Embryologie. Die Entwicklung der Funktionssysteme des menschlichen Organismus
 Schattauer-Verlag, Stuttgart 2002
 155 S., 187 Abbildungen, 9 Tabellen. 24,95 EUR

Der menschliche Embryo ist - trotz der fachlichen und politischen Diskussionen in den letzten Jahren - gerade für viele Juristen noch immer ein „unbekanntes Wesen“. Die aktuellen Auseinandersetzungen über seinen rechtlichen Status und die neuen Möglichkeiten der Fortpflanzungs- und Biomedizin erfordern jedoch eine möglichst genaue Kenntnis der embryonalen Entwicklung. Ob man sich nun als Jurist, Arzt, Philosoph, Theologe oder als interessierter Laie an dieser Diskussion beteiligt, die Grundlage sollte immer eine aktuelle Wissensbasis über den „Gegenstand“ der Diskussion bilden.

Hier hilft die im Umfang überschaubare und inhaltlich sehr übersichtlich gestaltete Publikation von Rohen/Lütjen-Drecoll. Mit ihrem neuartigen Lehrbuch ist es den Anatomen von der Universität Erlangen-Nürnberg gelungen, die gesamte Embryologie in ihren Grundzügen so darzustellen, dass das Verständnis für die funktionellen Zusammenhänge, die Polaritäten oder Synergismen der embryonalen Entwicklungsprozesse plastisch herausgearbeitet wird. So findet man leicht Antworten auf Fragestellungen, die in der rechtspolitischen Auseinandersetzung gegenwärtig eine wesentliche Rolle spielen.

Dies trifft z. B. auf den embryo-maternalen Kontakt und die angebliche „Zäsur-Wirkung“ der Nidation zu. Von einigen Autoren wird hier der entscheidende Gesichtspunkt der „Menschwerdung“ gesehen. In der Darstellung von Rohen/Lütjen-Drecoll zur Funktion des Trophoblasten und der Plazenta (S. 14 ff.) kann für diese Ansicht jedoch keine Stütze gefunden werden. Die aus dem Trophoblast hervorgehende Plazenta stellt ein embryonales Hilfsorgan dar, das diesen zusammen mit den Eihäuten umgibt und zunächst alle Lebensprozesse übernimmt, die später in den einzelnen Organsystemen ablaufen (Ernährung, Gasaustausch, Entsorgung von Stoffwechselendprodukten ...). Die funktionelle Einheit von Embryonalkörper und Plazenta ist zurückzuführen auf die Zygote, „die keinesfalls mit einer Körperzelle verglichen werden darf. Sie ist der Ursprung des neuen Individuums, in dem alles (potenziell) enthalten ist, was den späteren Organismus ausmacht. ... Die Zygote ist damit (funktionell) bereits das Ganze. Die weitere Entwicklung vollzieht sich damit immer vom Ganzen in die Teile und nicht (linear) durch Addition von Einzelzellen, etwa in der Art, wie man ein Haus baut, indem man einen Stein auf den anderen legt. Auch wenn sich an

der Zygote noch nichts „Menschliches“ (äußerlich) erkennen lässt, ist das Ganze bereits (funktionell) präsent und zeigt schon in den ersten Entwicklungsschritten seine gewaltigen Potenzen“ (S. 10).

Da angehenden Medizinern und erst recht Angehörigen anderer akademischer Disziplinen erfahrungsgemäß die Vorstellung embryonaler Entwicklungsabläufe schwer fällt, haben die Autoren besonderen Wert auf didaktisch einprägsame Abbildungen gelegt, mit deren Hilfe die komplexen Prozesse leichter verständlich werden und ein „bildhaftes Erleben“ der embryonalen Entwicklung möglich ist. (rb)

Stammzellforschung

Fuat S. Oduncu/Ulrich Schroth/Wilhelm Vossenkuhl (Hrsg.)
Stammzellforschung und therapeutisches Klonen
 Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2002
 311 S., mit 19 Abb. u. 9 Tab., 44,00 EUR

Mit dem Band „Stammzellforschung und therapeutisches Klonen“ eröffnet der Verlag Vandenhoeck & Ruprecht seine neue Reihe „Medizin - Ethik - Recht“. Als Herausgeber der Reihe fungieren drei Wissenschaftler von der Universität München: der Arzt Dr. Fuat Oduncu, der Strafrechtler Prof. Dr. Ulrich Schroth und der Philosoph Prof. Dr. Wilhelm Vossenkuhl. Hauptanliegen der Reihe ist es, Themen der aktuellen Forschung sachlich und kompetent darzustellen und damit der persönlichen Meinungs- und Entscheidungsfindung zu dienen. Die Fortschritte in Medizin und Biotechnologie versprechen ja nicht nur eine Verbesserung der Lebensqualität, sondern werfen auch ethische und rechtliche Grundsatzfragen auf. Eine intensive publizistische Auseinandersetzung ist daher zweifellos notwendig.

Bei der Gewinnung von Stammzellen werden Embryonen zerstört. Als Begründung und Zielsetzung biomedizinischer Forschung wird die „Ethik des Heilens“ herangezogen. Das Embryonenschutzgesetz stützt sich auf die Auffassung, dass menschliches Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle beginnt und von Anfang an geschützt werden muss. Können ethische Abwägungen zur Freigabe der verbrauchenden Embryonenforschung führen oder sollen die bestehenden Verbote nach dem Embryonenschutzgesetz und dem Stammzellgesetz beibehalten werden?

Die interdisziplinären Beiträge dieses Bandes präsentieren den aktuellen Stand der medizinisch-biologischen Stammzellenforschung sowie deren ethische, gesellschaftliche und juristische Implikationen sachlich und auf hohem Niveau. Im naturwissenschaftlichen Ab-

schnitt des Buches werden zunächst Fragen der Totipotenzen und Pluripotenzen embryonaler Zellen diskutiert und die „Reprogrammierung durch Zellkerntransfer“ erörtert. Es handelt sich dabei um das so genannte „therapeutische Klonen“, das erst kürzlich zur erstmaligen Herstellung geklonter menschlicher Stammzell-Linien geführt hat. Auch die Vor- und Nachteile der Verwendung embryonaler bzw. adulter Stammzellen werden in eigenen Beiträgen erörtert. Während den ethischen und gesellschaftlichen Implikationen ein weiterer umfangreicher Teil des Buches gewidmet ist, kommen die rechtlichen Aspekte zu kurz. Allein der Mitherausgeber Schroth widmet sich den Rechtsfragen der Stammzellforschung - noch dazu unter Berücksichtigung der Präimplantationsdiagnostik. Wer insbesondere Informationen zu rechtlichen Fragestellungen sucht, wird ergänzend auf die inzwischen vorliegenden Aufsätze in den Fachzeitschriften zum Stammzellgesetz zurückgreifen müssen.

Der Band verschafft insbesondere einen Überblick zu den naturwissenschaftlichen, philosophischen und ethischen Fragestellungen, wobei auch gegensätzliche Standpunkte zu finden sind. (rb)

Transplantation

*Fuat S. Oduncu/Ulrich Schroth/Wilhelm Vossenkuhl (Hrsg.)
Transplantation. Organgewinnung und -allokation.
Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2003
420 S., 23 Abb., 49,90 EUR*

Als Band 2 der Reihe „Medizin - Ethik - Recht“ ist ein Sammelband zu den Problemen der Transplantation erschienen. Wieder finden sich aktuelle Beiträge zu einem schwierigen medizinisch-rechtlichen Thema.

Nach einigen Jahren der Praxis nach Erlass des Transplantationsgesetzes stellen sich alte und neue Fragen: Ist der Hirntod der Tod des Menschen? Lässt er sich sicher feststellen? Wie sind die zur Verfügung stehenden Organe gerecht zu verteilen? Können Lebendspenden in stärkerem Maße als bisher erlaubt werden? Wie lässt sich ein Organhandel verhindern? Zu all diesen Aspekten finden sich Beiträge, die den aktuellen medizinischen und rechtlichen Sachstand darstellen, aber auch weiterreichende Impulse geben. Nicht zuletzt werden auch die Perspektiven der Xenotransplantation erörtert. Der Band gibt mit seinen interdisziplinären, durchaus hochrangigen Beiträgen einen sachlich informierenden Einblick in die sich zunehmend verzweigende Transplantationsmedizin und schafft damit die notwendige Voraussetzung für eine Meinungsbildung und Entscheidungsfindung.

Menschen, die ein neues Herz oder eine neue Niere nach einer meist langen Leidenszeit erhalten haben, feiern den Tag ihrer Organtransplantation als zweiten Geburtstag. Andere können den Gewinn an Lebensqualität etwa durch die Transplantation von Augenhornhaut oder Gehörknöchelchen buchstäblich mit eigenen Augen sehen, mit eigenen Ohren hören. Einerseits sind die Fortschritte in der Transplantationsmedizin Voraussetzung dafür. Andererseits bleibt die bemerkenswerte Zurückhaltung der Bevölkerung bei der Spende von Organen ein gedanklicher „Stolperstein“. Viele Menschen erfüllt der Gedanke einer postmortalen Organspende aufgrund des Hirntodkriteriums mit Unbehagen. Daran hat sich seit der gesetzlichen Regelung von 1997 nichts Grundlegendes geändert.

Umso mehr ist verständlich, dass es Bestrebungen gibt, die Lebendspende in größerem Umfang als bisher zu ermöglichen - was zu weiteren Problemen führt. Wie kann der nahe liegenden Gefahr eines Organhandels und einer Ausbeutung sozial Schwacher wirksam begegnet werden? Namhafte Wissenschaftler diskutieren in ihren Beiträgen aus Medizin, Pflege, Gentechnologie, Psychologie, Ethik, Recht und Theologie die vielschichtigen Aspekte dieser und anderer Probleme der modernen Transplantationsmedizin. Dabei darf der Leser keine allzu kritische Auseinandersetzung erwarten. Ausgesprochene Gegner etwa des Hirntodkriteriums, der Schaffung von Anreizen für (Lebend-)Organspenden oder allgemein der „bedarfsorientierten“ Sichtweise der Gesamtproblematik kommen nicht zu Wort.

Der Band bietet trotzdem einen guten Überblick über den Stand der Diskussion. Er wird durch den Text des Transplantationsgesetzes, einen Hinweis auf Stellungnahmen, Richtlinien und Empfehlungen der Bundesärztekammer sowie ein weiterführendes Literaturverzeichnis abgerundet. (rb)

Embryonenforschung international

*Jochen Taupitz
Rechtliche Regelung der Embryonenforschung im internationalen Vergleich
Springer, Berlin u. a. 2003
277 S., 74,95 EUR*

Zulässigkeit und Grenzen der Forschung mit menschlichen Embryonen werden auf internationaler Ebene intensiv und mit zum Teil sehr unterschiedlichen Ergebnissen diskutiert. Gleichzeitig rücken angesichts des sich entwickelnden Wettbewerbs die Unterschiede in den nationalen Regelungen zunehmend in den Vordergrund. Aus deutscher Sicht haben nicht zuletzt die Diskussionen um den Import embryonaler Stammzellen

und der Erlass des Stammzellgesetzes den Blick auf konkrete Regelungen der Embryonenforschung im Ausland gelenkt. In dem vorliegenden Band werden die Regelungskonzepte zur Embryonen- und Stammzellforschung in folgenden Ländern dargestellt und analysiert: Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Südkorea, USA.

Eingegangen wird auf Fragen der Gewinnung und des Imports embryonaler Stammzellen, des therapeutischen und reproduktiven Klonens sowie auf verfahrensförmige Regelungen im Umfeld wissenschaftlicher und therapeutischer Anwendungsmöglichkeiten der Stammzellforschung. Die Variationsbreite der nationalen Regelungen reicht von weitgehenden Verboten über detaillierte Regelungen bis hin zur Nichtregelung, was einer

generellen Erlaubnis gleich kommt. In zahlreichen Ländern sind Bestrebungen für eine Änderung der Rechtslage im Gange - teilweise mit dem Ziel der Verschärfung, teilweise mit dem Ziel des Abbaus von Restriktionen.

Diese rechtsvergleichende Studie macht deutlich, dass der Blick auf die Behandlung menschlicher Embryonen im Ausland dem deutschen Gesetzgeber nur bedingt weiterhilft. Die gesetzgeberischen Entscheidungen anderer Länder können als Muster dienen, soweit man bestimmte Regelungsoptionen bzw. -modelle analysieren und in ihren Auswirkungen beobachten will. Die grundlegenden normativen Entscheidungen, insbesondere über den Rechtsstatus des menschlichen Embryos, müssen jedoch von der Legislative in eigener Verantwortung und unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben selbst getroffen werden. (rb)

umschau

Schwangerenberatung

Aus Anlass der Eröffnung der 100. Beratungsstelle von „Donum vitae“ befassen sich zwei Autoren mit dem „Ausstieg“ der katholischen Kirche aus der gesetzlichen Konfliktberatung, nämlich *Albert Keller SJ: „Offene Fragen zur Schwangerenberatung“* (Stimmen der Zeit - 2003, 721) sowie *Bernward Büchner: „Donum vitae und die kirchliche Schwangerenberatung“* (Die Neue Ordnung - 2003, 370).

Keller sieht in den Beratungsstellen von „Donum vitae“ ein katholisches Angebot zur gesetzlichen Schwangerenkonfliktberatung. So könnten etliche Frauen, die ernsthaft einen Abbruch erwägen und früher eine kirchliche Beratung gesucht hätten, auch heute noch im Sinne der Kirche beraten und bewegt werden, ihr Kind auszutragen. Doch aus Gründen der „Kirchenräson“ sei in Kauf genommen worden, dass seit dem Rückzug der katholischen Kirche aus der gesetzlichen Konfliktberatung mehr Kinder abgetrieben würden als zuvor. Die Kirche übersehe, dass sie sich durch Unterlassen (der Ausstellung von Beratungsbescheinigungen zur Durchführung straffreier Abtreibungen) ebenso schuldig mache wie durch Beteiligung am staatlichen Beratungssystem, das aufgrund seiner Regelungen sicherlich problematisch sei. Entscheidend müsse sein, auf welchem Wege mehr Kinder gerettet würden. Dies führe zu der bedrängenden Frage, ob die Kirche die zu-

sätzlich abgetriebenen Kinder auf dem Gewissen habe. Die Arbeit von „Donum vitae“ sei daher erforderlich; zu Recht hätten sich nicht alle katholischen Christen den römischen Anordnungen gebeugt.

Solche Rechtfertigungsversuche enthalten nach Auffassung von *Büchner* lediglich bereits entkräftete Behauptungen. Die Kirche habe ihre Beteiligung an der staatlichen Konfliktberatung von Anfang an unter den Vorbehalt der Vorläufigkeit gestellt. Um auch nach dem Verlassen des staatlichen Beratungssystems noch möglichst viele Frauen zu erreichen, habe die Kirche das Beratungs- und Hilfeangebot für Schwangere erweitert. Außerdem verfolgten „Donum vitae“ und die Kirche keinesfalls dasselbe Ziel. Dem gesetzlichen Beratungskonzept, dem sich nunmehr „Donum vitae“ unterstellt habe, liege zugrunde, dass die Schwangere nach erfolgter Beratung selbst entscheiden könne, ob sie straffrei abtreiben wolle oder nicht. Die kirchliche Botschaft hingegen laute, dass menschliches Leben von der Empfängnis an absolut zu achten und zu schützen sei. Dies sei der Grund, weshalb die Kirche keine Bescheinigungen mehr ausstelle, die für straffreie Abtreibungen genutzt werden könnten. Hinzukomme, dass in der Scheinerteilung neben der Beihilfe zur Tötung des ungeborenen Kindes häufig auch eine Beihilfe zur Nötigung liege. Oft genug nämlich werde die Schwangere, sei es vom Kindesvater, sei es von ihrem sonstigen Umfeld, zur

Abtreibung so sehr gedrängt, dass sie sich diesem Druck beuge, ohne selbst die Abtreibung zu wollen. Dies werde immerhin für rund 33 Prozent der Fälle angenommen. Was die Zahl der angeblich durch die Kirche preisgegebenen beziehungsweise früher von der Kirche geretteten Kinder angehe, so seien diese Zahlen nicht belegt, letztlich aber auch irrelevant, weil Beihilfe zur Tötung menschlichen Lebens nicht durch eine zahlenmäßige Abwägung gerechtfertigt werden könne. (kw)

Sterbehilfe

In **MedR 2003, 490 ff** befasst sich **Dr. Nikolaus Stackmann**, Vorsitzender Richter am Landgericht in München, mit dem Thema: **„Rechtliche Probleme der Behandlung Schwerkranker und Sterbender“**. Der Autor zeigt zunächst verschiedene Fallkonstellationen (Sterbende, Patienten mit infauster Prognose, mit lebensbedrohender Krankheit oder im Wachkoma liegend) und unterschiedliche Handlungsformen der Ärzte (aktive, passive und indirekte Sterbehilfe) auf. Aktive Sterbehilfe, so fährt der Autor mit Blick auf § 216 StGB fort, sei nicht nur verboten, sondern strafbar, weshalb sie nach dem Legalitätsprinzip auch von Amts wegen verfolgt werden müsse. Insoweit sei die Rechtslage eindeutig. Bei der passiven oder indirekten Sterbehilfe hingegen sei auf den jeweiligen Geisteszustand des Patienten abzustellen und zu unterscheiden, ob der Patient eine ärztliche Aufklärung über die in Betracht kommenden medizinischen Maßnahmen verstehen würde oder einwilligungsunfähig sei; weiter sei zu beachten, ob ein Betreuer bestellt sei oder bestellt werden müsse; auch sei an die Notwendigkeit der Einholung einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu denken, wenn lebensbeendende Maßnahmen im Raum stünden.

Von besonderer Bedeutung sei schließlich, wenn ein sterbender Patient ohne Bewusstsein sei und sein mutmaßlicher Wille hinsichtlich der weiteren Behandlung ermittelt werden müsse. Dann seien zuverlässige und gegebenenfalls überprüfbare Feststellungen zur Willensrichtung des Patienten zu treffen. Hier könne das Patiententestament hilfreich sein, sofern der Patient darin für den Fall einer schweren Erkrankung oder Verletzung erklärt habe, ob und in welchem Umfang er ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen wolle. Auch sei es zulässig, für den Fall der Willensunfähigkeit einen Vertreter zu ermächtigen, Art und Umfang der ärztlichen Behandlung zu bestimmen. Hierbei trage allerdings der Patient das Risiko etwaiger Entscheidungswillkür. Soweit der BGH auch andere Kriterien zur Willensermittlung berücksichtigt wissen wolle, sei zu bedenken, dass z.B. die Ermittlung sonstiger Äußerungen des Patienten Zeit in Anspruch nehme, was wiederum der Behandlung abträglich sein und dem Patienten schaden könne. (kw)

Regelungsbedarf zur Sterbehilfe

Ebenfalls in der Zeitschrift *Medizinrecht* empfiehlt eine **Arbeitsgruppe der Akademie für Ethik in der Medizin e.V.** verschiedene Gesetzesänderungen im Bereich der passiven und indirekten Sterbehilfe. Ihr gehören **Dr. med. Meinolfus Strätling, Prof. Dr. jur. Volker Lipp, Dr. phil. Arndt T. May, VRiBGH a.D. Klaus Kutzer, Prof. Dr. med. Peter Glogner, Udo Schlaudraff, Gita Neumann** und **Dr. phil. Alfred Simon** an.

Unter dem Titel **„Passive und indirekte Sterbehilfe - Eine praxisorientierte Analyse des Regelungsbedarfs gesetzlicher Rahmenbedingungen in Deutschland“**, **MedR 2003, S. 483 ff.**, tragen die Autoren vier Anliegen vor: (1) Klarstellung der Zulässigkeit der passiven und indirekten Sterbehilfe in Form einer Ergänzung von § 216 StGB, (2) Stärkung und gesetzliche Verankerung von Patientenverfügungen, (3) Klarstellung, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Einwilligung eines Stellvertreters in medizinischen Entscheidungen am Lebende einer richterlichen Genehmigung bedarf und (4) Stärkung der Bedeutung des persönlich legitimierten Stellvertreters.

Das erste Anliegen ändert nichts an der Rechtslage, da grundsätzlich sowohl die passive als auch die indirekte Sterbehilfe vom BGH anerkannt sind. Gleichwohl könnte durch eine gesetzliche Regelung mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Von einer ausdrücklichen Regelung des ärztlich assistierten Suizids sieht die Arbeitsgruppe ab, lässt aber erkennen, dass sie auch insoweit gesetzliche Klarstellungen für erforderlich hält.

Einstimmig sprechen sich die Autoren dafür aus (Anliegen 2), die so genannte „Patientenverfügung“ gesetzlich zu verankern. Es solle klargestellt werden, dass frühere Äußerungen eines entscheidungsunfähig gewordenen Patienten zur aktuellen Behandlungssituation unbedingt verbindlich seien. Auf bestimmte „Wirksamkeitsvoraussetzungen“ der Patientenverfügung konnte sich die Arbeitsgruppe allerdings nicht einigen.

Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnisse des Vormundschaftsgerichts (Anliegen 3) sind die Autoren übereinstimmend der Auffassung, dass eine richterliche Entscheidung für medizinische Maßnahmen am Lebende nicht in Betracht komme, wenn die Sterbephase im engeren Sinn bereits begonnen hat oder wenn eine Weiterbehandlung ärztlicherseits nicht angeboten wird, „weil sie medizinisch nicht indiziert, nicht mehr sinnvoll oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist“. In diesen Situationen sollen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter allein entscheiden. Aufgrund der BGH-Entscheidung vom 17.03.2003 (NJW 2003, 1588 ff.) bestehe hier der dringlichste Handlungsbedarf, weil die Entscheidung sehr unterschiedlich interpretiert werde.

Zu ihrem vierten Anliegen legen die Autoren zwei Handlungsalternativen vor. Die erste sieht vor, eine Stärkung der Bedeutung des persönlich benannten Stellvertreters dadurch zu erreichen, dass § 1904 Abs. 2 BGB gestrichen, geändert bzw. die BGH-Entscheidung nicht auf den Bevollmächtigten angewendet werde. Dies würde zu einem Wegfall der vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung führen, wenn vom Patienten ein Bevollmächtigter bestellt ist. Die zweite Alternative geht davon aus, dass § 1904 Abs. 2 BGB erhalten bleibe. Eine Revision der Entscheidung des Gesetzgebers zur Anerkennung der Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten sei kontraproduktiv. (rb)

Embryonenforschung

In der NJW 2004, 268 ff. äußert sich *Prof. Dr. Jörn Ipsen* (Osnabrück) „Zur Zukunft der Embryonenforschung“. In der publizistischen und juristischen Diskussion sei die Menschenwürde als eine Art „archimedischer Punkt“ ausgemacht worden, der über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Embryonenforschung entscheide. Eine nüchterne Analyse der Verfassung zeige aber, dass diese Frage nicht durch das Grundgesetz vorentschieden sei. Es sei vielmehr ein Erfolg der jüngeren verfassungsrechtlichen und rechtsphilosophischen Diskussion, dass der Schwangerschaftsabbruch und die Embryonenforschung als zusammenhängende Problemkreise erkannt worden seien.

In grotesker Widersprüchlichkeit werde einerseits Lebens- und Würderecht des Embryos in vitro postuliert, mit der „gleichen erbarmungslosen (Doppel-)Moral aber andererseits das Recht der Mutter verteidigt ..., einen Embryo in utero abzutreiben“. Dem habe das Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen zum Schwangerschaftsabbruch Vorschub geleistet. Ergebnis und Begründung seien in sich widersprüchlich.

Gleichwohl beruft sich Ipsen auf „die durch das BVerfG autoritativ bestimmte Rechtslage“ um die Grundrechtssubjektivität des Embryo zu verneinen. Hätte es da nicht näher gelegen, die auf einem „in sich widersprüchlichen“ Urteil beruhende Gesetzeslage als „verfassungsrechtlich ungestützt“ zu bezeichnen? Aus einem Urteil, das in sich widersprüchlich ist, kann man kaum eine Bindungswirkung herleiten. Sie wäre jedenfalls keine *verfassungsrechtliche*, sondern allenfalls eine *verfassungsgerichtliche* - und auch diese ließe sich ob des Widerspruchs nicht wirklich nachvollziehen.

Den Vorwurf, er schließe vom einfachen Recht auf die Verfassung, sieht der Autor selbst. Diese „Fehldeutung“ versucht er mit folgendem Argument zu begegnen: „Die Grundrechtssubjektivität des Embryos in vitro ist nicht

um dessentwillen zu verneinen, weil der strafrechtliche Schutz des Embryos überhaupt erst mit der Nidation einsetzt. Das Gegenteil ist richtig: § 218 I 2 StGB kann nur Bestand haben und ist in seiner Verfassungsmäßigkeit - soweit ersichtlich - bislang nicht angezweifelt worden, weil dem „Präembryo“ keine Grundrechtssubjektivität zukommt.“ Das macht die Sache nicht besser. Natürlich hat es immer Stimmen gegeben, die den strafrechtlichen Freiraum der ersten 14 Entwicklungstage des Embryos in vivo problematisiert und angezweifelt haben. Davon hängt aber die *nach der Verfassung* zu entscheidende Sachfrage gar nicht ab. Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Strafrecht in diesem Bereich gerade deshalb nicht zum Einsatz gekommen wäre, weil nach Überzeugung des Gesetzgebers (und/oder des Verfassungsgerichts) ein grundrechtlich geschütztes Subjekt nicht vorhanden ist. Davon war jedoch noch in keinem Gesetzgebungsverfahren und in keiner Verfassungsgerichtsentscheidung die Rede.

Vor allem aber ist die Sichtweise von Ipsen zirkulär. Eine inhaltliche Argumentation, weshalb der Embryo von Verfassungs wegen in den ersten Entwicklungstagen noch kein Mensch sei - denn das ist die Voraussetzung von Menschenwürde und Lebensrecht -, trägt er nicht vor. Er bleibt bei der Behauptung stehen, das Gesetz schütze ihn nicht, also könne er kein Grundrechtssubjekt sein. Das soll dann genügen, um auch rechtspolitisch für die Embryonenforschung davon ausgehen zu können, dass der Embryo in vitro nicht als Mensch behandelt werden müsse. Im Ergebnis läuft seine Argumentation also darauf hinaus, dass der Embryo kein Grundrechtssubjekt sei, weil ihn das Gesetz nicht schütze, und das Gesetz ihn auch nicht schützen müsse, weil er kein Grundrechtssubjekt sei!

Der Autor hält es im Weiteren für verfehlt, das Kontinuitäts- und das Potenzialitätsargument zugunsten des Embryos heranzuziehen (vgl. hierzu jedoch Beckmann, *Der Embryo und die Würde des Menschen*, in: Beckmann/Löhr (Hg.), *Der Status des Embryos*, 2003, S. 187 ff.). Er befürwortet im Ergebnis auf den Gebieten der Präimplantationsdiagnostik und des Klonens einen von verfassungsrechtlichen Vorgaben ungetrübten Handlungsspielraum der Politik. (rb)

Forscher klonen Menschen zwecks Stammzellgewinnung

Südkoreanische Wissenschaftler haben erstmals menschliche Embryonen geklont und daraus Stammzellen gewonnen. Wie die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ schreibt, hätten die Forscher ihre Arbeit auf dem Jahrestreffen der American Association for the Advancement of Science (AAAS) in Seattle vorgestellt. Für das Experiment hätte ein Team um die Koreaner Woo Suk Hwang und Shin Yong Moon sowie den Amerikaner Jose Cibelli 16 Frauen zur Eizellspende überredet. Durch die Verabreichung hoher Hormondosen gewannen sie dabei insgesamt 242 Eizellen. Anschließend entfernten sie aus den Eizellen die Zellkerne und pflanzten in die leeren Eizellenhüllen die Zellkerne von Körperzellen ein, die ebenfalls den Spenderinnen entnommen wurden. Aus den derart manipulierten Eizellen entwickelten sich nach Abschluss des Kerntransfers in 30 Fällen menschliche Embryonen, die von den Forschern „in einem frühen Stadium“ getötet wurden, um ihnen embryonale Stammzellen entnehmen zu können. Diese seien hiernach kultiviert worden und ließen sich, nach Angaben der Forscher, nun in jeden beliebigen Zelltyp verwandeln.

Politiker reagierten überwiegend mit Bestürzung und Besorgnis auf die Nachricht vom Experiment des koreanischen Forscherteams. Erneut wurde auch Kritik an der Bundesregierung laut, die sich entgegen dem Beschluss des Bundestages bei den Verhandlungen für internationales Klonverbot nicht für ein totales Klonverbot eingesetzt hatte. So erklärte etwa die stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Maria Böhmer (CDU): „Embryonen dürfen nicht zum Zwecke der Forschung hergestellt und getötet werden. Bereits seit 1991 ist in Deutschland Klonen

verboten und steht unter Strafe. Dies kommt auch im Bundestagsbeschluss zu einem internationalen Klonverbot zum Ausdruck, in dem eine weltweite Ächtung des Klonens gefordert wird.“ Dieser Beschluss sei kein „Schönwetterbeschluss“. Er behalte „trotz oder gerade wegen“ der jüngsten Forschungsergebnisse „seine Gültigkeit“. Böhmer kritisierte, „durch das Blockadeverhalten der Bundesregierung wurde eine internationale Resolution verhindert, die sowohl das sogenannte therapeutische als auch das reproduktive Klonen geächtet hätte.“

Der stellvertretende Vorsitzende der grünen Bundestagfraktion Reinhard Loske, kritisierte, das Experiment zeige, „dass diese Technologie Frauen zu Rohstofflagern für die Forschung macht“. Sollte das Klonen jemals aus dem Forschungs- in das Therapiestadium gelangen, wären Millionen von Eizellen erforderlich.

Der CDU-Europaabgeordnete Peter Liese sagte: „Wenn dieses Experiment in vielen Labors auf der ganzen Welt wiederholt wird, wird es Hunderttausende von geklonten Embryos geben. Da das Einpflanzen in die Gebärmutter eine einfache Prozedur ist, werden sich viele Scharlatane finden, die damit geklonte Babys zur Welt bringen. Die Heilung von Patienten ist dagegen sehr unwahrscheinlich.“ Er sei davon überzeugt, „dass das geklonte Baby sehr viel früher zur Welt kommt, als der erste Patient durch das sogenannte therapeutische Klonen geheilt wird“. Dagegen forderte die Vorsitzende des Forschungsausschusses des Bundestags, Ulrike Flach (FDP): „Wenn sich das therapeutische Klonen als machbar erweist, sollten wir es in Deutschland erlauben“.

Die Wissenschaftler reagierten erwartungsgemäß gespalten auf die Ergebnisse des koreanischen Forscherteams. Der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ zufolge verglich Robert Lanza von der Firma ACT, die mit ihren eigenen Klonexperimenten geschei-

tert war, von einem „medizinischen Meilenstein“, der vergleichbar mit der Entwicklung von Antibiotika und Impfstoffen sei. Der Molekularbiologe Rudolf Jänisch bezeichnete das Experiment als „ein außerordentliches wichtiges Ergebnis“. Das Verfahren sei zwar noch nicht optimiert. „Aber es ist der erste Schritt, der zeigt, dass therapeutisches Klonen im Prinzip beim Menschen funktionieren wird.“

Dagegen appellierte der Präsident der Bundesärztekammer Jörg-Dietrich Hoppe, den „Machbarkeitswahn zu stoppen und schnellstmöglich zu einem internationalen Klonverbot zu kommen. Wir dürfen es nicht zulassen, dass Embryonen als Rohstofflieferanten gezüchtet werden. Wenn wir menschliches Leben in die Beliebigkeit kommerzieller Verwertung stellen, dann wird uns keine Ethik der Welt mehr retten“, warnte Hoppe und forderte, die „Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken oder gar zur industriellen Verwertung“ müsse weltweit geächtet werden. „Die Forscher dürfen sich nicht zu Herren über Leben und Tod menschlicher Embryonen machen.“

Der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) Ernst-Ludwig Winnacker, bekundete, er halte das therapeutische Klonen für einen „Irrweg“. Daran ändere auch die Arbeit der koreanischen Arbeitsgruppe nichts. Auf Kritik stieß das Experiment auch in den USA. Der Nationale Ethikrat der USA forderte nach der Mitteilung der südkoreanischen Forscher umgehend ein bundesgesetzliches Verbot jeglichen Klonens. Das Zeitalter des menschlichen Klonens sei offensichtlich erreicht, „heute geklonte Blastozysten für die Forschung, morgen geklonte Blastozysten für die Produktion von Babys“, zitiert die „New York Times“ den Vorsitzenden des Gremiums, Leon Kass. Laut dem Medizinethiker halte die Mehrheit des Ethikrats einen strikten Bann oder ein Moratorium gegen jegliches Klonen menschlicher Embryonen für den einzigen Weg, um diese Entwicklung zu verhindern.

20 Jahre Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (JVL)

Freitag, 7. Mai 2004

Symposium: „Der Schutz des Menschen am Beginn und am Ende seines Lebens“

Ort: Köln, Senatshotel, Unter Goldschmied 9-17

Programmfolge

- 9.00 Uhr Begrüßung und Einführung
durch den Vorsitzenden, VRIVG a.D. Bernward Büchner, Freiburg
- 9.30 Uhr *Prof. Dr. phil. Dr. h.c. mult. Robert Spaemann (Stuttgart)*
„Der Beginn des Menschseins“
- 10.40 Uhr *Prof. Dr. Dr. med. Günter Rager (Fribourg)*
„Der Beginn des individuellen Menschseins aus
embryologischer Sicht“
- 11.50 Uhr *Prof. Dr. iur. Winfried Kluth (Halle)*
„Der rechtliche Status des Menschen am Beginn seines Seins“
- 13.00 bis 14.30 Uhr Mittagspause
- 14.30 Uhr *Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge (München)*
„Lebensschutz und Selbstbestimmung am Lebensende“
- 15.40 Uhr *Prof. Dr. med. Christoph Student (Stuttgart)*
„Die Patientenverfügung aus der Sicht des Arztes“
- 16.50 Uhr *Prof. Dr. theol. Ulrich Eibach (Bonn)*
„Aktive Euthanasie und Beihilfe zur Selbsttötung –
weltanschauliche und ethische Aspekte“
- Aussprache nach jedem Vortrag
- 18.00 Uhr Schlusswort

Zu den Referenten:

Prof. Dr. phil. Dr. h.c. mult. Robert Spaemann, em. Professor der Philosophie, Universität München; **Prof. Dr. Dr. med. Günter Rager**, Direktor der Abteilung Anatomie, Departement Medizin, Universität Fribourg/Schweiz; **Prof. Dr. iur. Winfried Kluth**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Halle, Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt; **Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge**, Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie, Universität München; **Prof. Dr. med. Christoph Student**, Gesamtleiter des Hospiz Stuttgart; **Prof. Dr. Ulrich Eibach**, Professor an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, Klinikseelsorger

Anmeldung bitte bis 30. April 2004 an die Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V., PF 50 13 30, 50973 Köln. E-Mail: info@juristen-vereinigung-lebensrecht.de